

Die Volksstimme
erscheint täglich mit Ausnahme
an Tagen nach Sonn- und
Feiertagen.
Verantwortlicher Redakteur
mit Ausnahme der Beilage
Neue Welt):
r. Hagelwede, Magdeburg.
Für den Inseratenteil:
Carl Lanau, Magdeburg.
Verlag von B. Sarbaum.
Magdeburg-Neustadt.
Geschäftsst.: Schmiedehofstr. 5/6
Druck von L. Arnoldt,
Magdeburg

Volksstimme

Pränumerando zahlbarer
Abonnementpreis:
Bierteljähr. inkl. Bringerlohn
2 M. 25 Pf., monatl. 80 Pf.
In der Expedition u. den Aus-
gabestellen 2 M., monatl. 70 Pf.
Bei den Postanstalten 2,40 M.
ertl. Bestellgeld,
Eingelne Nummern 5 Pf.
Sonntags-Nummer 10 Pf.
Zehnjahresliste Nr. 7242.
Inserationsgebühr 15 Pf.
Jahrespreis - Einschluß
Nr. 1567, Amt I.

Sozialdemokratisches Organ für Magdeburg und Umgegend.

Unterhaltungsbeilagen der Volksstimme: Die Neue Welt (12 Seiten, illustriert) und der Romanbogen. Außerdem: Der Landbote.

No. 131. Magdeburg, Sonntag, den 7. Juni 1896. 7. Jahrgang.

Die „Freiheit“ der Presse.

Unsere politischen Rechte sind mit der Zeit recht kümmerlich geworden. Namentlich der freien Meinungsäußerung hat man während der Bismarckschen Zeit einen Riegel nach dem anderen vorgehoben. Die Gerichte haben all ihre Interpretationskünste zur Anwendung gebracht und es ist heute glücklich so weit gekommen, daß man jedes Wort, mit dem man Kritik an den öffentlichen Zuständen oder an den Handlungen von Regierungen, Behörden oder Privatpersonen üben will, fürsichtig auf die Goldwaage legen muß. Die unzähligen Prozeßverfahren, die sich jedes Jahr vor den Gerichten abspielen, beweisen, daß die größte Vorsicht manchmal nicht vor Strafanträgen schützen kann. Der „große Staatsmann“ hat mit seinen 6000 Strafanträgen der Nation ein Beispiel von Verwöhntheit gegeben, das nur zu sehr zur Nachahmung angeeifert hat.

Aber das alles genügt einer übereifrigen Justiz noch nicht. Bei derselben hat die Bestimmung des Pressegesetzes von 1874 über die Verjährung von Pressevergehen schon vielen Kummer verursacht. Mittels der Verjährung ist schon so mancher Pressefrevler seinen gestrengen Richtern entronnen. Darum hat man allen Scharfsinn darauf verwendet, um solchem Unglück vorzubeugen, und das ist in der That auch schon bis zu einem gewissen Grade gelungen. Ach, wenn man so viel Mühe und Scharfsinn verwenden wollte, um zu ergründen, wie dem Massenelend von heute wirksam zu steuern ist! Wir hätten gewiß keine so trübseligen Zustände.

Das Pressegesetz von 1874 bestimmt in seinem Paragraphen 22:

Die Strafverfolgung derjenigen Verbrechen und Vergehen, die durch die Verbreitung von Druckschriften strafbaren Inhalts begangen werden, sowie der sonstigen Vergehen, die in diesem Gesetze mit Strafe bedroht sind, verjähret in sechs Monaten.

Das ist so klipp und klar gesagt, daß ein unbefangener Mensch glauben muß, es sei die Verjährungsfrist von 6 Monaten unter allen Umständen gesichert, daß nach diesem Paragraphen eine Druckschrift, die 6 Monate nach ihrem Erscheinen nicht verfolgt worden ist, nach Ablauf dieser Frist eben nicht mehr verfolgt werden kann. So selbstverständlich, daß der Gesetzgeber es durchaus nicht für notwendig erachtet hat, noch eine nähere Bestimmung über den Beginn der Verjährung hinzuzufügen.

Aber gerade was dem „Vaien“ selbstverständlich erscheint, das ist für die juristische Tiefinnigkeit nicht selbstverständlich. Das Oberlandesgericht zu Dresden ist, wie berichtet wurde, der Meinung, daß die Ausgabe einer Druckschrift keineswegs den Beginn der Verjährung bedeute. Man zieht zur kunstvollen Interpretation der Sache das allgemeine Strafrecht heran und kommt dann zu folgendem Schlusse:

Sobald eine beleidigende Druckschrift längere Zeit hindurch verbreitet worden ist, wird zu prüfen sein, ob jedes der verschiedenen Verbreitungsakte sich als eine selbständige Straftat darstellt und demgemäß auch selbständig verjähret oder ob — wie z. B. bei den Verlegern in der Regel der Fall sein wird — die vorliegenden Verbreitungsaktionen in ihrer Gesamtheit, beziehentlich gruppenweise im Fortsetzungszusammenhange begangen sind und daher infolgedessen ein einheitliches, aus einer Reihe selbstständiger Einzeltakte sich zusammensetzendes Straftat kann nur erst mit dem letzten dieser Einzeltakte beginnen.

Damit ist das im Pressegesetz aufgestellte Prinzip der Verjährung völlig durchbrochen. Nach diesem Erkenntnis des Oberlandesgerichts zu Dresden kann eine Verjährung der Strafverfolgung überhaupt nicht eintreten, sobald der Richter in einem Verbreitungsakte eine selbständige Handlung sehen will. Und dies zu thun kann ihn niemand hindern.

So könnte z. B. der Verbreiter respektive Verkäufer von Heinrich Heines Werken immer wieder von neuem bestraft werden, sobald er ein Exemplar abgibt. Der Staatsanwalt erhebt Anklage etwa wegen des Weberliedes, der Richter entdeckt eine „selbständige Handlung“ in der Verbreitung und der Verkäufer wird verdonnert.

Es wird in der That immer gemüthlicher bei uns. Sieben Verlagsfirmen haben sich mit einer Petition an den Reichstag gewendet, in der sie sagen, durch dies Erkenntnis seien die Pressevergehen einfach unübersehbar geworden. Sie eruchen, dem § 22 des Pressegesetzes folgenden Satz anzufügen:

„Die Verjährung ist vom ersten Verbreitungsakte zu rechnen.“

Das wäre ohne Zweifel sehr gut und man könnte dem noch die Bestimmung hinzufügen, daß ein Pressezeugnis, das, wenn es das erste Mal unter Anklage gestellt und freigesprochen worden ist, in einem weiteren an anderem Orte eingeleiteten Verfahren nicht mehr verurteilt werden kann.

Diese Dinge erscheinen an und für sich selbstverständlich und doch werden sie auf den hartnäckigsten Widerstand

nicht nur des Bundesrates, sondern auch eines Teiles des Reichstages stoßen. Hat man schon bei der Beratung der Umsturzvorlage gesehen, wie leicht die alten Parteien für eine Verschärfung des Pressegesetzes zu haben sind, so hat jüngst sich wieder gezeigt, wie wenig Bedenken man trägt, die geringen alten Errungenschaften aufzuopfern. Centrum, Nationalliberale und Konservative haben sich jüngst dahin ausgesprochen, daß man die Beleidigung schärfer bestrafen müsse, was doch auch nur eine weitere Knebelung der Presse bedeutet! Als ob der Beleidigungsparagraph nicht schon gefährlich genug wäre!

Seit nahezu dreißig Jahren befindet sich die nicht servile deutsche Presse in der Defensive, sie hat unter dem Regiment Bismarcks sich keine neuen Freiheiten erobern können; sie hatte genug zu thun, um sich zu behaupten. Die sozialdemokratische Presse stand zwölf Jahre unter dem Damoklesschwert des Sozialistengesetzes. Wie wenig weiß man das große Beispiel Englands zu würdigen!

Was könnte es schließlich zur Genugthuung gereichen, daß alle Verfolgungen der Presse unsere Bewegung nur gefördert haben. Aber wir fordern die freie Meinungsäußerung als ein Stück jener Menschenrechte, auf die zu verzichten wir niemals gewonnen sein werden, und wenn wir sie für den Augenblick verlieren, so kämpfen wir mit aller Fähigkeit für deren Wiedererlangung.

Im übrigen steigen mit der allgemeinen Kultur auch die geistigen Ansprüche der Menschen. Die Beschränkung der Meinungsäußerung wird immer mehr als veraltet erkannt, und die Völker werden in diesen Dingen Freiheit erstreben und erreichen, gleichviel was die Justiz ausklügeln möge.

Politische und volkswirtschaftliche Uebersicht.

Zu dem Artikel **Freiheit der Presse** haben wir noch ergänzend hinzuzufügen, daß die Auffassung des Dresdener Gerichts im Widerspruch steht mit der Ansicht der hervorragenden Kommentatoren, selbst derjenigen, die als Juristen dem Reichstag, der das Pressegesetz beschlossen, angehört haben, oder sogar Mitglieder der Reichstagskommission gewesen sind, sowie mit dem zu der betreffenden Strafsache abgegebenen Gutachten des Professors v. Schulte-Bonn. Um so mehr fühlt sich der Staatsanwalt in Dresden veranlaßt, den Wunsch auszusprechen, daß die Rechtsprechung allmählich immer mehr die von dem Dresdener Oberlandesgericht vertretenen Grundsätze zu eigen machen möge. Der praktische Erfolg dieses staatsanwaltlichen Wunsches ist, so schreibt die Berliner Volkszeitung, nun freilich ein von ihm ganz und gar nicht erwarteter. Denn am vorgestrigen Montag hat das Berliner Kammergericht, das oberste preussische Gericht, in einer Klagesache des Rabbiners Dr. Gildesheimer gegen den Buchhändler Glöb erkannt, daß der von Herrn Glöb erhobene Verjährungseinwand durchgreife, weil die Verjährungsfrist mit der ersten Vorbereitungs-handlung zu laufen beginne. Dr. Gildesheimer hatte die Beleidigungsklage gegen Glöb gestellt wegen eines antisemitischen Bilderbogens. Von diesem Bogen ist jedenfalls noch nicht das letzte Exemplar verkauft. Trotzdem hat das Kammergericht den Einwand der Verjährung anerkannt. Das Kammergericht hat damit wieder derjenigen Auffassung zu ihrem Rechte verholfen, die bei Schaffung des Pressegesetzes bestimmend gewesen ist. Es hat damit die gestimmteste Interpretation, durch die die Verjährung für Schriftsteller tatsächlich aus der Welt geschafft wird, verworfen.

Der Redakteur der Münchener Freien Presse, Hoff, ist vor das dortige Schwurgericht wegen **Kaiserbeleidigung** verwiesen. Es handelt sich um Bemerkungen des Blattes zu der Bezeichnung des Kaisers Wilhelm I. als „der Große“ und über die im Januar erfolgte Stiftung eines preussischen Ordens zur Erinnerung an Kaiser Wilhelm I.

Die im Verlage von Casar Schmidt in Zürich im Romanform erschienene Broschüre „**Gehemnisse eines Ceremonienmeisters**“, welche in mehreren Exemplaren am Mittwoch in Berlin eingetroffen war, ist auf Anordnung der Staatsanwaltschaft am dortigen Landgericht I mit Rücksicht auf ihren unsittlichen Inhalt und der darin enthaltenen Majestätsbeleidigungen sofort beschlagnahmt worden.

Wie der Vorwärts mitteilte, wird für die dritte Beratung des aus der Anregung der Reichstagskommission hervorgegangenen Vereinsgesetzes ein sogenanntes **Notgesetz** vorbereitet, wodurch das von allen Parteien verurteilte Verbot, daß Vereine untereinander in Verbindung treten, aufgehoben werden soll. Für ein solches Vorgehen seien außer dem Centrum und der Linken auch die Nationalliberalen gewonnen und man hoffe, daß sich auch die Konservativen anschließen.

Nach amtlichen Quellen der Märkischen Zeitung

beträgt das Endergebnis der Wahl in Neu-Ruppin für Gottbold Vessing (freis.) 9764, für v. Arnim (kons.) 8648 Stimmen. —

Schweden.

Das Odelsthing nahm einen Gesetzentwurf an, wonach alle Männer das kommunale Stimmrecht haben, die im letzten Jahre vor der Wahl direkte Vermögens- oder Einkommensteuer an den Staat oder die Gemeinde bezahlt haben und die letzten zwei Jahre vor der Wahl festen Wohnsitz in einer Stadt gehabt haben; ausgenommen hiervon sind die Dienstboten. Ferner wird in dem Gesetzentwurf bestimmt, daß jeder, der 400 Kronen jährliches Einkommen hat, Gemeindesteuer zahlen soll. Der Entwurf wurde mit 44 Stimmen der Linken gegen 41 Stimmen der Rechten angenommen. —

Tages-Chronik.

Magdeburg, 6. Juni 1896.

— Die Aufforderung zum Boykott ist neuerdings vom Reichsgericht für „groben Unfug“ erklärt worden. Mehrere Genossen hatten in einem Flugblatt den Beschluß des Vorstandes der sozialdemokratischen Partei zu F. mitgeteilt, daß der Gasthof zum Buchwald boykottiert werden solle; gleichzeitig hatten sie die Parteigenossen, sowie die Arbeiter überhaupt aufgefordert, den beschlossenen Boykott auszuführen und keinen Fuß in das geächtete Lokal zu setzen. Sie wurden wegen groben Unfugs angeklagt, aber in erster Instanz freigesprochen. Das Reichsgericht hat das freisprechende Urteil aufgehoben. In den Gründen führt das Reichsgericht zunächst seine bekannte Ansicht aus, daß der grobe Unfug nicht notwendig in einer Störung über öffentlichen Ruhe bestehe, und sagt dann weiter etwa das folgende: Verstößt man unter dem Boykott eine Art Verwünschung oder, wie das Flugblatt sich ausdrückt, Achtungserklärung, durch welche das Lokal des zu boykottierenden Gewerbetreibenden für alle diejenigen, welche den Boykott ausführen sollen, gesperrt und dadurch der Gewerbebetrieb beeinträchtigt und der Umfang desselben geschmälert wird, so wird der Regel nach in der öffentlichen Aufforderung eine Handlung gefunden werden müssen, welche geeignet ist, die von dem Boykott betroffenen Personen zu beunruhigen. Sie wird aber auch nicht allein diese Personen, sondern auch andere Gewerbetreibende in Unruhe versetzen, indem sie in ihnen den Glauben hervorruft, daß auch ihnen eine gleiche Beeinträchtigung ihres Gewerbes in Aussicht stehe, sobald sie den Wünschen der Partei, von deren Angehörigen die Aufforderung zum Boykott ausgeht, entgegenhandeln. Der Fall der öffentlichen Aufforderung zum Boykott liegt ähnlich der öffentlichen Verwünschung eines Gewerbetreibenden. Derartige öffentliche Erklärungen sind rechtsverlegend; sie begründen einen Schadenersatz. Ebenso ist die öffentliche Aufforderung zum Boykott eine Rechtsverletzung und daher auch eine Ungebühr. — Endlich kann es auch keinem Zweifel unterliegen, daß die durch solche öffentliche Aufforderung verursachte Beunruhigung und die damit verbundene Belästigung der zunächst betroffenen Gewerbetreibenden sich sehr wohl zu unmittelbarer Beunruhigung und Belästigung des Publikums ausgestalten kann. Unter dem Publikum hat man nur den Gegensatz zu einzelnen Personen und individuell begrenzten Personenzirkeln zu verstehen, und würde es nicht rechtsirrtümlich sein, die weder ihrer Person, noch ihrer Zahl unter ihrem Gewerbe nach bestimmten Gewerbetreibenden unter den Begriff des gefährdeten und belästigten Publikums zu bringen. —

Wir haben jüngst geschrieben, daß die bisherige Rechtsprechung es für eine „Erörterung politischer Gegenstände“ erklärt hat, wenn in Vereinen eine Eingabe an den Reichstag, Bundesrat oder Kaiser in einer Versammlung besprochen wurde; das Reichsgericht hat angenommen, daß sogar eine Erörterung der Eingabe genüge. Wie unsere Leser wissen, hat der Lehrerverein sich eingehend mit dem Lehrgeldentwurf beschäftigt und eine Eingabe an den Kultusminister beschloffen — ungewißhaft hat sich jedoch der Verein mit „politischen Gegenständen“ beschäftigt. Dies scheint auch die Polizei angenommen zu haben. Sie soll angeordnet haben, daß der Lehrerverein künftig keine Versammlungen politisch anzustellen hat. Bewahrheitet sich diese Nachricht, was hoffentlich die Lehrer nicht abhalten wird, um so entschiedener für ihre Interessen einzutreten. Und ist ein uninformierter Beamter in der That ein solches sündiges Wesen, das sich unerlaubt in Versammlungen drängt und die Versammlungen ausstößt. Die Lehrerschaft, soweit sie konsequent die eigenen und die Interessen der Schule vertritt, kann sich der Sympathie weitest Kreise versichert halten. Was an uns liegt, werden wir thun, um der Lehrerschaft und der Schule zu ihrem Rechte zu verhelfen. —

Auf das Urteil des königlichen Oberlandesgerichts zu Hammburg betreffs Revision der königlichen Staatsanwaltschaft zu Magdeburg gegen das freisprechende Erkenntnis wegen Ausbringung eines Hochs auf die internationale völkerverbindende Sozialdemokratie sind die Leser der Volksstimme besonders aufmerksam gemacht. —

Die Freie Gemeinde hat in ihrer letzten Versammlung beschlossen, in der Volksstimme auf ein Jahr nicht zu inserieren. Begründet wurde dieser sonderbare Antrag damit, daß die Expedition mehrmals Inserate der Freien Gemeinde zurückgewiesen habe. Das ist richtig. Die Freie Gemeinde hat mehrfach Vorträge und Bergangungen angekündigt, die in Lokalen tagten, deren Besitzer die Sozialdemokraten boy-

hört. Aus diesem Grunde hat sich die Expedition veranlaßt gefühlt, diese Inserate zurückzunehmen. In vorerwähnter Zusammenkunft ist ferner darauf hingewiesen, daß die Expedition vom Konsum und der Reformarbeit Aufmunterungen zu Versammlungen ausgenommen, die gleichfalls in die Sozialdemokraten gespendeten Vokale (Flora, Holzjäger) tagen. Dem ist aber entgegengehalten, daß der Zweck dieser Versammlungen seitens der Partei ein Gehör der Notwendigkeit war und im lokalen Teile auf der Basis der Parteiveranstaltungen verweisen worden ist. Demzufolge ist auch von den ca. 2500 Sozialdemokraten, welche die Holzjäger-Versammlung besuchten, nicht ein einziger das hier getrunken worden. Die Redaktion steht auf dem Standpunkte, daß der Inseratenteil von dem übrigen Teil des Blattes völlig zu trennen ist und unter Umständen der Inhalt bestimmter Inserate zu kritisieren ist. Durch diese Kritik haben sich bereits Inserenten veranlaßt gesehen, in der „Volkstimme“ nicht mehr zu inserieren. Das Gleiche wäre auch bei Inseraten geschehen, die von der Freien Gemeinde aufgegeben wären und selber im Lokale citierte, deren Inhaber wohl alle übrigen Parteien nicht aber die Sozialdemokraten duldet. Die Mitglieder der Freien Gemeinde mögen doch nicht blindlings spielen. Es bleibt unter ihnen Leute, die sich als Parteigenossen anspielen, die Beschlüsse der Partei aber nicht halten wollen. Sie möchten, daß auch bürgerliche Kreise die „Segnungen“ der Freien Gemeinde empfangen; deshalb suchen sie Vokale auf, wo der Pöbel nicht verkehrt. Wenn die Mitglieder der Freien Gemeinde gegnerische Blätter unterstützen, so mögen sie es thun, die „Volkstimme“ wird aber fortfahren, die Interessen der Gemeinde zu wahren. Ob daselbe von den übrigen hier erscheinenden Blättern resp. hier bestehenden Parteien gesagt werden kann, darüber geben die Programme dieser Parteien und die Kritik deren Blätter Aufschluß. Wurfte nur so weiter — kein Wunder, daß die Inhaber größerer Vokale nicht zu Kreuze kriechen und schließlich auf die Arbeiterpartei weisen. Wird nicht schon, das sämtliche Beschlüsse der Freien Gemein. de von Parteigenossen besser befolgt werden. Solche schwachen Anträge müssen zum mindesten kritisiert werden und das wird geschehen, darauf können sich die „Sozialdemokraten“ der Freien Gemeinde verlassen.

Für Magdeburg bewilligt Freitag die Budgetkommission die gestrichelten 100 000 Mark als erste Rate für einen Kasernenbau (im Ganzen 355 000 Mark). Und für neue Kirchen agitieren die Geistlichen, wie wir jüngst nachgewiesen haben.

In einer Berliner Zeitung lesen wir: „Die Magdeburger revolutionären Sozialisten und Anarchisten haben den in Berlin sehr bekannten früheren sozialdemokratischen Schriftsteller B. Kampfmeyer mit ihrer Verehrung beehrt.“ Hu, hu!

Sakularfeier der Gründung der Lithographie. Im Juli d. J. ist ein Jahrbuch verfloßen, seitdem Alois Genselber in Würzburg den lithographischen Steinbruch erfand. Ueberall im Reich und im Auslande regen sich die Sachgenossen, diesen Tag zu feiern. Auch in Magdeburg wird seitens der Steinbrucher und Lithographen eine Feier geplant.

Unfälle. In der päpstlichen Krankenanstalt fanden Aufnahme der Kunde Max G., der einen Knopf verfrachtet hatte, wodurch schmerzhaftere innere Empfindungen entstanden waren, der Phlegmose Grund lag, der sich bei der Arbeit mit Spiritus beide Hände verbrannt hatte, der Händschicht Karl G., der beim Holzsägen in Wenzleben vom Regen gefallen war und dabei eine Rückenverletzung erlitten hatte, und der Arbeiter Gottfried H., der bei der Arbeit mit der linken Hand in die Hobelmaschin gerathen war, wobei er eine Fingeramputation erlitten hatte.

Städtischer Schlacht- und Viehhof. Antritt am Freitag den 5. Juni 1896: 105 Rinder (einschließlich 21 Bullen), 161 Kälber, 120 Schafe pp., 611 Schweine, davon — Kantonier.

Marktbericht des städtischen Schlacht- und Viehhofes vom 5. Juni 1896. Ochsen Ia. 30—31, IIa. 28—29, IIIa. 26—27, Bullen Ia. 26—27, IIa. 22—25; Kühe Ia. 25—26, IIa. 20—24; Kälber Ia. 21—22, IIa. 20—26; Schafe 20—23, Hammel 23—26, Lamm — für 50 Kilogramm Lebendgewicht. Schweine 35—38, Ferkel 32—34, für 30 Mark für 50 Kilogramm Schlachtgewicht. Schweine werden nach Schlachtgewicht mit 40—50 Pfund Tara pro Stück, schwere Schweine mit höherer Tara, Ferkel mit 20 Prozent Tara verkauft. Tendenz: Stillstand. Rest bleiben 30 Rinder, 20 Kälber, 50 Schafe und 15 Schweine.

Schnebeck. (Die Revision verweigert.) Nach der Auflösung des Ausschusses hatten die hiesigen Parteigenossen sich einen Vertrauensmann, einen Stellvertreter und zwei Revisoren zur Kontrollirung des Parteivermögens gewählt. Die Wahl fand in öffentlicher Versammlung statt. Das Mandat der Gewählten erlosch nach Jahresfrist. Nicht Aufmerksamkeits in Verbindung mit den von vorhergehenden Revisionen einandermaßen Parteivermögens wurde als ein Verstoß gegen die Statuten erachtet. Es wurde demzufolge das Strafverfahren gegen die Gewählten Schmidt, Topp, Engelhorn, Ort und Brandes eingeleitet und zwar auf Grund der §§ 22 und 13 des Parteistatutes. Hiernach werden die Vorsetzer von Revision, die eine Einwirkung auf öffentliche Angelegenheiten bezwecken, mit Strafe belegt, wenn sie nicht binnen drei Tagen nach Bestimmung des Revisions der Statuten und das Bestehen der Mitglieder der Parteiverwaltung zur Kenntnissnahme einladen. Das Landgericht zu Magdeburg verurteilte in der Berufungsinstanz Schmidt und Topp, jedoch hingegen die übrigen Angeklagten frei. Gegen dieses Urteil wendeten sich die Revisionsmitglieder wie die Statutenvorschriften mit der Revision. Der Strafsatz des Kammergerichts hob am 4. Juni 1896 nach der Berufungsurtheile des Reichsgerichts die Revisionsurtheile des Kammergerichts auf und sprach auch Schmidt und Topp frei. Der Senat hat zwar dem Berufurtheil darin beistimmend, daß hier mit einem eine Einwirkung auf öffentliche Angelegenheiten bezweckenden Verstoß zu rechnen sei. Der Berufurtheil nahm aber rechtlich in Betracht, daß Schmidt und Topp demnach für die unrichtige Einwirkung der Statuten und des Mitgliederverzeichnisses sei. Nach dem Wortlaut des § 2 könne eine solche Verantwortlichkeit nicht Revisionsmitgliedern zuerkannt werden, die, wie die beiden Angeklagten, erst später in den Vorstand gewählt worden seien. Hiernach ergab sich ohne weiteres die Aufhebung der Revision der Statutenvorschriften. — Demnach ist wiederum ein Urteil der künftigen Statutenvorschriften zu Magdeburg möglich worden.

Rechtschweig. (Verurteilung.) Der Bauarbeiter Dehmann, der in Thüringen seine Leute und deren Sohn erschlagen und ermordet hat, wurde durch das Thüringische Reichsgericht hingerichtet. Aber die Zahl der Mörder vergrößert sich leider nicht.

Rechtschweig. (Abgelehnt.) Die hiesige freiwillige Gemeinde hat ihren Antrag, Herrn Dr. Hübner, den Sargträger zu ernennen, nicht angenommen. (Aufschiebung.) Der städtische Schlacht- und Viehhof, welcher an der Schwelle eines Parks von einem Arbeiter, namens Schnebeck, erobert. Das Opfer fand sofort nach der That, der Arbeiter wurde verhaftet.

Rechtschweig. (Für Frauen zu.) Die Witwe eines Bauarbeiters wollte das Verbrechen durch einen Selbstmord begehen. Das Verbrechen geschah und die Frau, ihr Kind und ein 3 Jahre alter Knabe des Verstorbenen wurden davon verheiratet, daß sie Selbstmord begehen sollte.

Rechtschweig. (Ein Verurtheil.) Während der Prozessurtheile verurtheilt ein Mann, welcher die Mörder des hiesigen Reichsgerichts ermordet hat, zu lebenslänglicher Zuchthausstrafe.

Rechtschweig. (Der Reichsgericht.) Der Große Rat ertheilt die einstimmige Genehmigung mit 59 gegen 34 Stimmen und bewilligt für den Reichsgericht 25 000 Mark.

Parlamentarische Nachrichten.

Berlin, den 5. Juni 1896.

Doch greift da in ein Seppentheil — so greife fort. Und seit hat heute im Reichstage unter Genosse Singer gesprochen und die Reihen gerührt, die an der Börse spekulirten. Wie sie sich umhertreiben, wie sie spielen, wie sie aufstehen od der Beschuldigung, daß gar eide Gottes, die ausgezogen, den Erbbaum Böse zu fällen, während der Baum gepflegt und seine Blätter gepflegt hätte. Namen nennen, Namen nennen, jauch der Ober der Arbeiter und der mit dieser allseitigen Unterstützung — und Singer nannte die Namen der Edelften. Unterhändig ging er mit unseren Abwärtlern in das Gericht

und kennzeichnete die „fittliche Entrüstung“ derer, die sich als die Hüter des Volkes gebärdeten, aber dasselbe Volk auspowerten, wo immer die Gelegenheit sich bietet. Und warum war heute unser Genosse so verteuert hochhaft, ethischen Edelsten der Nation den Spiegel vorzuhalten, in den zu blicken sie sich scheuten? Er wollte kurzerhand das Vngengewebe zerreißen, das die Feinde der Sozialdemokratie gesponnen, die behaupten, wir seien die feste Stütze der Börse. Singer erklärte, daß die Börse, dieses in heutiger Gesellschaft notwendige Institut, Auswüchse gezeitigt habe, die nach Möglichkeit zu beseitigen, auch er und seine Freunde erstreben. Deshalb werde die Sozialdemokratie eintreten für Börsenregister und für Beaufsichtigung der Börsengeschäfte. Wie könne sich aber die Sozialdemokratie einverstanden erklären mit der Aufhebung des Terminhandels. Sollte die Aufhebung beschloffen werden, dann würde die Sozialdemokratie gegen das ganze Gesetz stimmen — darob ungeheurer Värm auf der Rechten und unartikulirte Laute, wie man sie in der Nähe eines Stalles hören kann, der sehr nützliches Hindvieh birgt. Weil die Rechte uns unlautere Motive unterstöß, packte unser Genosse aus — aber gründlich. Er bezeichnete die Aufhebung des Terminhandels als eine Prämie auf den Getreidehandel; der Ringbildung würde hierdurch Thor und Thür geöffnet. Den Vorteil hätten nur die großen Getreidehändler und Großgrundbesitzer, die nachher der Börse und dem Volke den Preis des Getreides dekretieren würden. Die Landwirtschaft selbst habe von der Aufhebung des Terminhandels keinen Vorteil, hatte doch sogar Graf Kanitz vor allzu großen Hoffnungen gewarnt. Es werde wiederum aus der Haut des Volkes Riemen geschnitten für diejenigen, welche schon genug Viebesgaben erhalten. Dabei thun sie so, als ob ihnen jede Unmoralität fern liege. „Eure fittliche Entrüstung ist keinen Federstrich wert,“ rief Singer den Agrariern zu. Und lautes Oho ertönte zurück. Die Leute verstumten, je mehr unser Redner anhub, die angeblichen Feinde der Börse zu skizzieren — keine Partei blieb verschont. Er nannte nationalliberale, freikonservative und konservative Politiker, die an der Börse gespielt und gehandelt, im Register der Banken verzeichnet stehen. Er wies nach, daß so lange die Herren Geld an der Börse gewonnen, andere gerupft haben, sie ruhig gewesen, jetzt, nachdem sie die Gerupften sind oder nicht mehr so gute Geschäfte machen. Schreien. Auch nannte Singer den Namen eines Mannes, der in agrarischen Kreisen eine große Rolle spielt, zu einem gewissen Punkte bis zum Jahre 1881 in Beziehungen gestanden und als eifriger Agitator gegen die Börse in den Jahren 1894/95 noch in Getreide an der Börse spekulirt hat — immer ruhiger wurde es auf der Rechten, ängstlich lief v. Mantuffel zu v. Plöz; v. Kardorff sah sich nach seinen Freunden um, die wie gebannt auf ihren Sesseln saßen und befürchteten, daß noch diejer oder jener Name von Singers Lippen kam. Doch unser Genosse hatte Mitleid; für heute hatten die Funken genug. Er hat schließlich die Regierungsvorlage wieder herzuführen. Für dieselbe würde die Sozialdemokratie eintreten. Es könne aber niemand verlangen, daß die Sozialdemokratie für ein Gesetz eintrete, das einem kleinen Teile zu gute käme, zum Schaden der Gesamtheit. — Nach Singer: Paasche, der ihränenreich! Er wollte erst Herrn v. Plöz reden lassen, doch da er einmal auf der Liste stehe, wolle er reden. Und er redete im Namen der nationalliberalen Partei, die er in den agrarischen Sumpf gezogen hat. Was werden die Nationalliberalen Magdeburgs zu ihrem einfügen Halbgoth sagen? Wer nach Paasche redete, wollen unsere Leser im Parlamentarischen nachlesen und in-jonderheit auf seine Ausführungen achten — sie sind interessant, hochinteressant. Der Herr erzählte, daß es Leute giebt, die Geschäfte in Papieren und Getreide machten (die Geschäfte seien ja noch nicht verboten); auch er habe bis 1881 Geschäfte gemacht — dies ginge aber niemand etwas an; auch er habe 1894/95 noch in Getreide spekulirt — — er habe überhaupt nur spekulirt, um die Spekulation kennen zu lernen. Tableau! Da sah er sich und hatte mit sich gezogen seine Freunde rechts und links — der Agrius Singers auf einige der Edelsten war schlecht parirt. Die Beschuldigung des Herrn v. Plöz erinnert uns an folgende Geschichte: Eine Amme, die in Stellung trat, wurde von der „gnädigen Frau“ gefragt: Sind Sie verheiratet? Nein! Also Sie sind nicht verheiratet? Nein. Haben Sie Kinder? — Pause. Nun reden Sie, haben Sie Kinder. Nach kurzer Pause: Ja, aber man bloß so ein ganz kleines. Und mit beiden Händen bestrich das Mädchen die Ränge des Kindes. Ähnlich erging es Herrn v. Plöz. Haben Sie an der Börse spekulirt? Nein! Na, gesehen Sie es nur. Nun ja, aber — nur ein klein bißchen. Und wer von der Schreierei mag nicht schon „ein bißchen“ an der Börse gespielt haben oder noch spielen. Die heutige Sitzung hat aber manchem die Augen geöffnet — morgen Fortsetzung!

25. Sitzung am 5. Juni, 2 Uhr.

Auf der Tagesordnung liegt die dritte Beratung des Börsengesetzes.

Herr v. Mantuffel (Mit.) hat die Vorzüge, des Börsengesetzes die landwirthschaftliche Seite und besonders die Erwerbsfähigkeit, für unbedeutend gehalten. Special hat in der Einbringung der Statutenurtheile ein Mißtrauen gegen die landwirthschaftliche Seite geäußert werden. Mancher erwidert die gegenwärtige Unmöglichkeit der landwirthschaftlichen, besonders beim Getreidehandel, zu sein.

Herr v. Kardorff (Mit.) hat die Rechte gegenüber, daß die Börse ein Geschäftsmittel sei für das Recht des Terminhandels eingeleitet habe. Das Verbot des Terminhandels müge nur den landwirthschaftlichen Landwirten und nicht den Landwirten. Dazu ein Terminhandelsgesetz. Das Gesetz habe eine unrichtige Einwirkung. Die landwirthschaftliche Seite des Landwirten müge ihre in Geld kontrahirten Schulden mit 50 Prozent zahlen.

Herr v. Kardorff (Mit.) hat die Rechte gegenüber, daß die Börse ein Geschäftsmittel sei für das Recht des Terminhandels eingeleitet habe. Das Verbot des Terminhandels müge nur den landwirthschaftlichen Landwirten und nicht den Landwirten. Dazu ein Terminhandelsgesetz. Das Gesetz habe eine unrichtige Einwirkung. Die landwirthschaftliche Seite des Landwirten müge ihre in Geld kontrahirten Schulden mit 50 Prozent zahlen.

England freuten sich über das Verbot des Terminhandels in Deutschland. Es besteht also eine Verbindung zwischen den deutschen und englischen Agrariern, eine agrarische Internationale. Die Herren scheuen ihrerseits nicht internationale Verbindungen, während sie uns dieselben als Vaterlands- und Hochverrat anrechnen. Graf Kanitz hat dann aus der Volks-Tribüne einen Kräftel cillert, in dem der Sag vorkommt, daß der Börsenschwindel ein wertvoller Bundesgenosse für die Sozialdemokratie bei der Abwickelung der heutigen Gesellschaftsordnung sei; er hat daraus einen Schluß auf die Stellung der Sozialdemokratie zur Börsenreform herleiten wollen. Hätte Graf Kanitz in loyaler Weise im Zusammenhang vorgelesen, dann hätten wir vernommen, daß der Artikel-Schreiber genau so wie ich, zu dem Ergebnis kommt, daß die Börse eine Sumpfpflanze ist, die nur auf dem Sumpfboden der heutigen Gesellschaft gedeihen kann und wie alle kapitalistischen Einrichtungen schließlich der Sozialdemokratie zum Siege verhelfen muß, insofern sie die Zeit abkürzt, in der der Zusammenbruch der kapitalistischen Gesellschaft erfolgen wird. Das ist eine rein theoretische Auffassung und Graf Kanitz hätte die Haltung unserer Fraktion zum Ausgangspunkt seiner Kritik machen sollen. Wir haben uns stets zustimmend verhalten zu einer Börsenreform, die im Grunde ist, die Auswüchse, den Schwindel an der Börse einzutammen. Wir bebauern nur, daß das Verbot des Terminhandels es uns unmöglich macht, für dieses ganze Gesetz zu stimmen. Herr Freese hat hier die Interessen des Handels in der einseitigsten Weise vertreten. Ich will kein Loblied auf den Handel nicht abschöpfen, aber ich meine, daß auch der Handel sich Schranken gefallen lassen muß, wenn er Publikum und Massen schrankenlos ausbeutet. Er kann doch für sich keine Ausnahme verlangen, während Gewerbe und Industrie sich eine Aufficht des Staates gefallen lassen müssen. Herr Camp ist es wohl gelungen, dieses Gesetz der Börse mündgerecht zu machen nach Art des Hahnes, der den Regenwurm verschluckt und sagt, na, es thut ja nicht weh, es ist ja nicht schlimm. Dieses Gesetz muß einschneiden, wenn es unerträgliche Mißstände beseitigen soll. Wir haben darüber keinen Zweifel gefaßt, daß wir die Einführung des Statutenhandels, des Registerzwanges und weitere Bestimmungen für notwendig und richtig halten. Die Revisionsbestimmungen sind das wertvollste an dem ganzen Gesetz. Daß man sich vor Thoreschluß bemüht, das jetzige Gesetz möglichst auszunutzen, beweist, wie notwendig solche Einschränkungen sind. Das Verbot des Terminhandels nötigt uns aber wie gefaßt, gegen das Gesetz zu stimmen.

Charakteristisch ist das Schweigen der Regierung. Sie haben nicht Kraft genug, ihrer eigenen Ueberzeugung den Herren von der Rechten gegenüber Ausdruck zu geben. Sie brauchen die Herren für die Geschäfte, die sie vorhaben. Nachher heißt es dann sehr schön: Wir hengen uns dem Willen der Volkvertretung. Niemand hat schärfer als die Vertreter der verbliebenen Regierungen gegen das Verbot des Terminhandels gesprochen, jetzt aber liefert sich die Regierung mit gebundenen Händen den Avaritiern aus. Die berechtigten Klagen über den Terminhandel hätten durch die Vorarbeiten über die allgemeinen Lieferungsbedingungen berücksichtigt werden können; Lieferung von Schund, Täuschung und Betrug muß allerdings vermieden werden. Den Herren kommt es aber auf etwas anderes an. Graf Kanitz hat es uns verraten: sie wollen eine Steigerung der Getreidpreise. Wir aber, die wir die Interessen der Gesamtheit vertreten, können da nicht mitmachen, unsere Arbeiter haben von der Verteserung des Brotes keinen Nutzen, sondern Schaden. Das Verbot des Terminhandels wird zum Brotwort führen und so dieselbe Wirkung haben, wie der Antrag Kanitz haben würde. Sie werden begreifen, daß wir das nicht mitmachen. Dazu würde das Verbot des Terminhandels neben der natürlichen Steigerung der Preise infolge großen Angebots auf dem Markte noch der Willkür Thör und Thor öffnen; es wird neben den Großhändlern auch den Großgrundbesitzern die Möglichkeit geben, sich zu einem Ring zusammenzuschließen und dem Volke die Brotpreise vorzuschreiben. Herr Bachem verfolgte in der zweiten Lesung eigentlich nur eine Politik der Dummheit, als er für das Verbot eintrat, und er wollte sich nicht den Vorwürfen der Avaritiere aussetzen. Auch die ertragreichsten Anhänger des Verbots versprechen sich keinen großen Nutzen davon. Graf Kanitz hat es auch nur als ein kleines Mittel zur Hilfe der Landwirtschaft angesehen; er warnte vor allzu optimistischen Anschauungen über die Wirkung des Verbots auf die Erhöhung der Getreidpreise. Da haben die recht, welche meinen, das Verbot müge den Avaritiern nicht viel, schade aber durch Verteserung des Brotes gerade die Klassen, welche in ihrer wirtschaftlichen Lage am allerwenigsten im Stande sind, diese Reibelastung zu tragen. Die ganze Viebesgabenpolitik seit Jahren kommt nur den Kreisen zu gute, die Riemen aus der Haut der Aemter schneiden.

Wollen Sie nur Ihren moralischen Empfindungen gegen die Börse Ausdruck geben, dann brauchen Sie nicht das Verbot des Terminhandels, sondern könnten sich mit den Bestimmungen der Regierungsvorlage genügen lassen. Die fittliche Entrüstung, die immer gegen die Börse zur Schau getragen wird, sollte doch, wenn sie echt wäre, auch getragen sein von der Sicherheit, daß die, welche so fittlich entrüstet über das Börsentreiben sind, sich selbst frei von jeder Schuld fühlen. (Heiterkeit.) Graf Kanitz würde die Hände über dem Kopf zusammenschlagen, wenn er in den Kundenregistern der Bankiers und Waller die Waage von Namen der Edelsten der Nation läge. In Salings Börsenbuch finden Sie als Aufsichtsräte von Aktiengesellschaften den Grafen Douglas, den Freiherrn v. Ebdarstein, Herrn v. Eymern aus der nationalliberalen Partei (Heiterkeit), Graf Hensel v. Donnerstaud und auch Herrn v. Kardorff, der im Aufsichtsrat der Schlesischen Zinkhütten sitzt, eine Thätigkeit, die ihm jährlich 20 000 Mark einbringen soll. Die Gründerjahre haben schlagen bewiesen, wie die, welche sich immer als Vertreter der Moral aufspielen und nicht genug schäme Worte für die Beurteilung des Börsentreibens finden können, in den Reihen derjenigen standen, die aus solchen Geschäften Nutzen ziehen. Das ganze Geheimnis ist klar. So lange die Herren bei ihren Börsenspekulationen Geld verdient haben, haben sie die Gewinne eingestrichen, und sowie die Geschichte mal umgeschlagen ist, fangen sie an zu schreien, aber nicht über die Unsolidität, welche sie veranlaßt hat, solche Geschäfte zu machen, sondern darüber, daß ihnen mal Geld abgenommen ist, während sie früher das Geld, das anderen abgenommen ist, mit großem Behagen eingestrichen haben. (Rufe rechts: Beweise!) Daß die Herren über das Börsentreiben jetzt so entrüstet sind, erklärt sich daraus, daß sie vielleicht schwer gerupft sind an der Börse und nun alle Schicht machen wollen. In der zweiten Lesung habe ich in Bezug auf den Abg. v. Plöz, nicht um ihn persönlich zu verlegen, sondern um darauf zu warnen, daß die Herren ihre fittliche Entrüstung anschnitten, während sie vor ihrer Thür ebenfalls reichlich zu legen haben, bemerkt, daß die Spazier es von den Dackern piffen, daß Herr von Plöz in Beziehungen zu dem hiesigen Bankhaus Jean Kränzel steht. Herr v. Plöz hat das in einer persönlichen Bemerkung als gemeine Lüge bezeichnet und wollte am nächsten Tage darauf zurückkommen, wo aber ihm wie wir das Wort durch den Schluß der Debatte abgebrochen wurde. Ich muß mich heute dahin beschränken: Herr von Plöz steht nicht, sondern stand in Spekulationen Beziehungen zum Bankhaus Jean Kränzel. (Alte) rechts. Heiterkeit links.) O, meine Herren, diesen feinsten Unterschied zu machen, haben Sie keine Veranlassung, denn ich will Herrn v. Plöz nicht persönlich angreifen, sondern nur feststellen, daß die moralische Entrüstung der Herren über das Börsentreiben nicht gerechtfertigt ist, weil sie es selbst zugemacht haben; es kommt mit gerührt darauf an, ob Herr v. Plöz 1885 oder 86, oder 1892 oder 95 diese Geschäfte gemacht hat. Ich will Herrn v. Plöz nicht den Triumpף verfallen, hier sagen zu können, daß die Verbindung gänzlich weit zurückliegt, aber die damaligen Entschuldigungen der Rechten über meine Bemerkung gingen auch durch die Presse. Ein hiesiges Börsenblatt schrieb damals: „Singer hat einen gewissen Fehler gemacht, wenn er von den Beziehungen als gegenwärtig sprach; die Verbindung des Herrn v. Plöz mit einem hiesigen Bankhaus zum Zweck von Börsenspekulationen hat bestanden Jahre hindurch und zwar mit dem Bankgeschäft Jean Kränzel, jedoch hat das letztere bereits seit mehreren Jahren jede Verbindung mit Herrn v. Plöz gelöst.“ (Heiterkeit.) Was welchen Grund ein Bankhaus solche Verbindungen löst, laue man sich ungefähr denken. (Heiterkeit.) Die Gründe, aus denen Herr v. Plöz jetzt keine Spekulations-Geschäfte an der Börse macht (Rufe links: treiben kann), werden dadurch nicht fittlicher, daß er, weil er keine Verluste mehr erleiden will, seine Geschäfte aufgibt. Und Herr v. Plöz ist einer, der Verantwortung über den Sündenpfahl in der Vergangenheit schiebt. Herr v. Plöz ist auch einer der ertragreichsten Mitglieder des Verbots des Terminhandels, sein Organ, die Zeitung des Reichs der Landwirtschaft nimmt ein Jubelgeschrei über den Reichstagsbeschlüß an. Aber die Entrüstung des Herrn v. Plöz über den Terminhandel laue auch erst unserer Dummheit sein, denn Herr v. Plöz

Herr v. Kardorff (Mit.) hat die Rechte gegenüber, daß die Börse ein Geschäftsmittel sei für das Recht des Terminhandels eingeleitet habe. Das Verbot des Terminhandels müge nur den landwirthschaftlichen Landwirten und nicht den Landwirten. Dazu ein Terminhandelsgesetz. Das Gesetz habe eine unrichtige Einwirkung. Die landwirthschaftliche Seite des Landwirten müge ihre in Geld kontrahirten Schulden mit 50 Prozent zahlen.

hat 1894/5 bei der hiesigen Firma Max Arnold, die jetzt den Namen Kreditbank Hamburg führt, in Ostpreußen an der hiesigen Börse Spekulationen (Söldl Söldl links), und er kann doch nicht die Geschäfte, die er selbst gemacht hat, als unsittlich bezeichnen. Sollte Herr v. Börs die Angabe bekräftigen, so werde ich sie außerhalb des Hauses wiederholen, hoffentlich wird er dagegen klagen. Ich werde dann die Bücher von Jean Fränkel vorlegen und meinen Zeugen nennen. Es wäre ehelos für uns, wollten wir die Beschlüsse der zweiten Lesung annehmen gegen unsere Ueberzeugung. Stellen Sie die Regierungsvorlage wieder her, dann werden wir für dieses Gesetz stimmen. (Beifall links.)

Abg. Dr. P a s c h e (natlib.): Meine politischen Freunde werden einmütig für das Gesetz stimmen, weil wir es für nötig halten, daß ein so öffentliches Institut wie die Börse unter öffentlicher Kontrolle gestellt werden muß. Gelunde Verhältnisse werden erst nach Verbot des Getreidewerkehrs wieder entstehen.

Abg. v. B ö r s (konf.): Herr Singer hat es so dargestellt, als ob gewissermaßen alle Anläufe und Spekulationen von Papieren und Getreide an der Börse unsittlich wären. Schlagen Sie sich doch an die Brust, dann werden Sie sagen müssen, einzelne Spekulationsgeschäfte, sei es in Papieren, sei es in Getreide, sei es in Effekten, haben wir alle gemacht. Sie waren noch niemals verboten. (Gelächter links.) Es ist nicht richtig, daß ich mit dem von Herrn Singer genannten Bankgeschäft noch in Verbindung stehe. Seit 1881 habe ich keinerlei börsenmäßige Geschäfte gemacht, und was vor 1881 geschähen ist, ist so weit her, daß man sich darum nicht zu kümmern braucht.

Aber Herr Singer wollte ja nachweisen, wie wir die Börse bekämpfen und jetzt darin arbeiten. (Abg. Singer: Sehr richtig!) Gegen die Ausschüsse sind wir ebenfalls vorgegangen, aber es kommt doch immer darauf an, wie sie arbeiten. Der Abg. Singer hat weiter erklärt, daß das Bankhaus Jean Fränkel es abgelehnt hätte, in ein Gründungsgeschäft mit mir einzutreten und noch einen weiteren Anteil auf mich zu werfen, hinzugefügt, daß es sich um ein Bankhaus handelt, welches als nicht sehr penibel bekannt ist. Ich erkläre demgegenüber, daß ich niemals einem Bankgeschäft, geschweige denn Herrn Fränkel einen derartigen Antrag gestellt habe. (Zuruf des Abg. Singer: Es war Eugen Landau!) Um jeder Mißdeutung vorzubeugen, betone ich, daß ich das Bankhaus Eugen Landau absolut nicht kenne, weder mündlich noch schriftlich.

Was die anderen Vorwürfe des Herrn Singer betrifft, so habe ich mein Leben lang mich nicht mit großen Getreidespekulationen eingelassen (Zuruf des Abg. Singer: Nur nicht mit großen!), sondern nur in

einige kleine mit Max Arnold. Von dieser Firma ist das nicht in die Öffentlichkeit gekommen, denn so etwas bringt ein ordentlicher Geschäftsmann nicht in die Öffentlichkeit. So was erzählt man nicht aller Welt (Zuruf links: Ausgesprochen!) Ich habe mit dem Herrn Arnold sehr viel über Termin-Spekulationen gesprochen und habe mich gern orientieren wollen. Da hat er mir den Vorschlag gemacht, doch einen ganz kleinen Versuch zu machen, dann würde mir die Sache schon klar werden. (Große Heiterkeit.) Ich habe mit der kleinsten Summe gehandelt, die an der Börse statthaft ist. Es sind aber zwei Jahre her seit diesem kleinen Versuch im Jahre 1894, aber schon ist es nicht, daß der Reichstag dazu gebraucht wird, solche Sachen vorzubringen. Wäre es vielleicht Herrn Singer angenehm, wenn Sachen, die von ihm erzählt werden, hier erörtert werden? (Zuruf bei den Sozialdemokraten: Wenn die Sachen nur wahr sind!) Dazu halte ich den Reichstag für zu hoch.

Abg. T r a e g e r (Frei. Volksp.): Wir Freisinnigen leugnen keineswegs, daß an der Börse manche Mißstände vorhanden sind, die beseitigt werden müssen, wir haben unseren guten Willen, an dieser Beseitigung mitzuarbeiten, haberech kundgegeben, daß wir uns an der Beratung über diesen Gesetzentwurf eingehend beteiligten. Das Gesetz ist uns aber unannehmbar, da es einen schweren Eingriff in das wirtschaftliche Erwerbsleben darstellt, also gerade das Gegenteil von dem bewirkt, was er bezwecken sollte. Auch erscheint das Gesetz mit dem Staatskommissar und den Ehrengerichteten geradezu als ein Mißtrauensvotum für den ganzen Kaufmannsstand. Wir werden gegen das Gesetz stimmen. (Beifall links.)

Abg. Dr. B a c h e m (Chr.): Die Stellung meiner Partei zu der Vorlage hat sich seit den Beschlüssen zweiter Lesung nicht geändert. Für unser Votum gegen den Getreidewerkehr waren nur sachliche Gründe maßgebend. Ich betrachte den Börsenterrainhandel als eine demoralisierende Art des Handels und als einen gewissen Teil der Landwirtschaft schädlich.

Hierauf vertagt das Haus die weitere Beratung auf Sonnabend 2 Uhr. Außerdem Handelsvertrag mit Japan und zweite Lesung des Depotgesetzes. Schluß 6 Uhr.

Neueste Nachrichten.

Achtung Tischler! Heute vormittag legten sämtliche 11 Model-Tischler der neuen Wendlerschen Maschinenfabrik Magdeburg-Sudenburg am Sudenburger Bahnhof die Arbeit wegen Lohnminderungen nieder. Die Fabrik ist erst neu eröffnet und hatte der neue Meister den Beuten

40 Pfg. Lohn versprochen, beim Rechnen aber nur 35-38 Pfg. gezahlt; nur einer bekam 40 Pfg. In der alten Fabrik bekommen die Tischler 40 Pfg. die Stunde. Als die Tischler mittag nach der Fabrik kamen, um mit dem Fabrikanten Rücksprache zu nehmen, wurden dieselben aus der Fabrik gewiesen und ihnen mitgeteilt, sie sollten sich ihr Geld und Papiere um 1 Uhr holen.

Vereine, Versammlungen, Vergnügen etc.

Holzarbeiter Magdeburgs und Vororte. Am Montag, den 8. d. M., findet im Lützenpark eine öffentliche Versammlung statt, in welcher die Lohnkommission und die Werkstatt-Delegierten von dem jetzigen Stande der Bewegung Bericht erstatten werden. Es ist daher Pflicht eines jeden Kollegen, zu dieser Versammlung die regste Agitation zu entfalten. Die Werkstatt-Delegierten werden auf ihre Pflicht, dem Beschluß der letzten Versammlung gemäß, aufmerksam gemacht. Besonders eruchen wir die Kollegen aus den Werkstätten von Horn und Treichel sämtlich zu erscheinen.

Die Versammlung der Freien Vereinigung der Maurer Magdeburgs findet am Montag den 8. Juni, abends 8 1/2 Uhr im Lokale des Herrn Müller, Michaeistraße 16 statt.

Freie Religions-Gesellschaft. Im Gemeindehause, Marktstraße 1, spricht am Sonntag, den 7. Juni, vormittags 9 1/4 Uhr Prediger Dr. Kramer über das Thema: Sittliche Kraft. Gäste sind willkommen. Den Genossen von Klein-Otterleben zur Nachricht, daß alle die, welche dem Regellub beitreten wollen, sich am Sonntag, den 7. Juni, nachmittags 3 Uhr bei Ch Eggert einfinden wollen.

Naturheilverein Wilhelmstadt. Montag, den 7. Juni, abends 8 1/2 Uhr außerordentliche Mitglieder-Versammlung im Lützenpark (Kleiner Saal). Es ist Pflicht eines jeden Mitgliedes, in dieser Versammlung zu erscheinen.

Montag, den 8. Juni: Verein Deutscher Schuhmacher, Filiale Magdeburg. Mitglieder-Versammlung abends 8 1/2 Uhr im „Bürgerhaus“, Stephansstraße 38.

Briefkasten.

Freie Gemeinde. Zu dem Votum der Volksstimme wird sich der Vertrauensmann in einer der nächsten Nummern äußern. — Sch. Für das Dienstmädchen müssen Sie, wenn dasselbe das 16. Lebensjahr erreicht, 20 Pfg.-Marken lieben.

Adolph Lewin

Nr. 37, 1 Treppe, Breiteweg Nr. 37, 1 Treppe, gegenüber der Ulrichsstr., kein Laden

empfiehlt sein großes Lager fertiger

Herren-, Knaben- und Arbeiter-Garderoben

Große Auswahl in Sommer Sachen:

Joppen, Waschhosen, Schul- u. Kinder-Waschanzüge zu enorm billigen Preisen.

Bitte genau auf Firma und Nummer zu achten.

Bitte genau auf Firma und Nummer zu achten.

Feste Preise!

Selten günstige Offerte!

Feste Preise!

Reste

Wollmouffeline, Mtr. 50 und 60 Pfg., Gute Rippe in prachtvollen Dessins, Mtr. 50 u. 65 Pfg., Buchskin-Reste, auch für Knaben-Anzüge, von 2 Mtr. an, sehr dauerhaft, Schürzenstoffe, Bettzeuge, Julettis, Halbleinen, Gardinen. Biete ganz bedeutende Vorteile.

J. Kirstein

Breiteweg 181, 1. Stg.

Eingang Himmelreichstraße.

Wer wirklich reelle und gute Ware billig kaufen will,

der kommt nach dem

Gelegenheitskauf-Geschäft

1027

A. Karger

8 Grosse Marktstrasse 8.

Alles, was am Lager, sind nur wirklich reelle gute und moderne Waren, die ich infolge persönlicher Kaufeinsätze ganzer Läger und Massen sehr billig laufe und infolge geringer Geschäftskosten und des extrem billigen Verkaufs täglich steigenden Umsatzes sehr billig verkaufe. Im Laufe der Woche sind folgende Partien neu eingetroffen:

Hochmoderne Kleiderstoffe, nur beste sich gut tragende Qualitäten, in Cheviots, Creps, Mohairs, Alpaca, Barège, Beige und englisch.

Schwarze, nur reinn. Kleiderstoffe, Kaschmir, gemusterte, Cheviots, Alpaca u. Grenadine.

Hochmoderne Waschkleiderstoffe, Baumwolle, Crepons, Blüsch, Satin, hoch durchbrochene Gewebe, Mouffeline, Cretonnes und Kaschmir.

Schwarze Seidenstoffe, f. Kleider u. Besätze, außergewöhnl. billig.

Gr. Posten Buchskins, Chevriots, Tuche, aus der Konkurrenz, aus der Konkurrenz, wasserfest, außerordentlich billig.

Gardinen, Sojastoffe, Teppiche, nur beste, halbbare Fabrikate.

Engl. Lüllgardinen, vorzüglich in der Größe, mit Band eingefasst, Berl. Elle 18, 20, 25, 28, 32, 40 und 50 - 3 bis zu den feinsten Abmessungen.

Große Posten Sofabezugstoffe, Sattlerischen, Moquett, Blüsch, Rips, Damast, Pastastoffe etc.

Große Posten Teppiche, in allen Größen, beste feinste, St. v. 3 1/2 bis 60 M., aber jeder einzige wirklich preiswert.

Bettfedern, nur bessere staubfreie Qualitäten.

Ein ganzes Leinwandwarenlager, bestehend aus nur besten Qualitäten in Julettis, Dress, Damen, Körper, weißen und bunten Bettzeugstoffen, Damast, Hausmacher, und schließlichen Seinen für Hemden und Hals, Handtücher, Tischtücher, Servietten, darunter ein großer Posten nach Gewicht extra billig gekauft, Towels, Handtücher, Schürzen, sowie sämtliche Futterstoffe für Herren- und Damenkleider bei nur guten Qualitäten aussergewöhnlich billig. Sämtliche noch am Lager befindlichen Sommer-Umhänge, Capes, Kragen, Jacketts der vorgerückten Zeit wegen noch bedeutend billiger als bisher.

A. Karger, Gelegenheitskaufgeschäft, 8 Grosse Marktstr. 8.

1 hochfeiner Sofaspiegel nur 16 M. und 1 eleg. modern. Kinderwagen nur 17 M. Jakobsstr. 7, 1 Tr., links.

Ein zuverlässiger, älterer Bürstenmacher findet gegen Kost, Logis und guten Lohn dauernde Stellung. Bewerber wollen sich im Arbeitsnachweis, Kl. Klosterstr. 15, melden.

Einen Posten Teppiche

mit unbedeutenden Farbenfehlern, sind in allen Größen wieder eingetroffen und gebe dieselben, so lange der Vorrat reicht, unterm Herstellungspreis ab

Steppdecken

in Kattun von 2 50 M. an, in Wollatlas mit Trikotfutter von 5 M. an bis zu den feinsten Daunendecken empfiehlt

Teppich-Spezial-Geschäft

1029 Julius Tasse 96 Kaiserstraße 96.

R. Dallibor

Uhrmacher 996 Jakobsstrasse No. 15

Uhren-Lager. Ketten in großer Auswahl. Wecker von 3 Mark an.

Reparaturen gut und billig unter zweijähriger Garantie.

J. Rosenberg

Bärstraße.

Schuhwaren!

Offerierte zu Taxpreisen die aus der Bürger Genossenschafts-Schuhfabrik-Konkursmasse erhandelten Waren, als:

- Leder-Pantoffel von 1.10 M. an.
- Zug-, Knöpf- u. Schnür-Promenaden-Mädchen- u. Knaben-Schuhe 2.00 " "
- Herren-, Arbeiter-Schuhe 3.00 " "
- Herren-Stiefel 3.75 " "

Außerdem als extra preiswert:

- Kinder-Stiefel und Schuhe von 0.35 M. an.
- do. Segeltuchschuhe 1.25 " "
- do. Stulpstiefel 3.85 " "
- Damen-Pantoffel 0.28 " "
- do. Lastingschuhe 1.50 " "
- do. Segeltuchschuhe 1.75 " "
- do. Chicschuhe 2.50 " "
- do. gelbe Lederschuhe 2.50 " "
- do. Sandalen 3.50 " "
- Herren-Segeltuchschuhe 2.00 " "
- do. Sandalen 4.00 " "
- do. Lederschuhe 3.50 " "
- do. Lederstiefel 3.90 " "
- do. Lederschaftstiefel 4.75 " "
- Sportschuhe, Radfahrer- und Turnschuhe 2.00 " "

J. Rosenberg

Bärstraße.

hat 1894/5 bei der hiesigen Firma Max Arnold, die jetzt den Namen Kreditbank Hamburg trägt, in Oesterde an der hiesigen Börse spekuliert (Hörsel links), und er kann doch nicht die Geschäfte, die er selbst gemacht hat, als unsittlich bezeichnen. Sollte Herr v. Blöb diese Angabe bekräftigen, so werde ich sie außerhalb des Hauses wiederholen, hoffentlich wird er dagegen klagen. Ich werde dann die Bücher von Jean Franckel vorlegen und meinen Zeugen nennen. Es wäre ehelos für uns, wollten wir die Beschlüsse der zweiten Sitzung annehmen gegen unsere Uebersetzung. Stellen Sie die Regierungsvorlage wieder her, dann werden wir für dieses Gesetz stimmen. (Beifall linker Seite.)

Abg. Dr. Paasche (natlib.): Meine politischen Freunde werden einmütig für das Gesetz stimmen, weil wir es für nötig halten, daß ein so öffentliches Institut wie die Börse unter öffentlicher Kontrolle gestellt werden muß. Gelunde Verhältnisse werden erst nach Verbot des Getreidewerkehrs wieder entstehen.

Abg. v. Blöb (Konf.): Herr Singer hat es so dargestellt, als ob gewissermaßen alle Anläufe und Spekulationen von Papieren und Getreide an der Börse unsittlich wären. Schlagen Sie sich doch an die Brust, dann werden Sie sagen müssen, einzelne Spekulationsgeschäfte, sei es in Papieren, sei es in Getreide, sei es in Effekten, haben wir alle gemacht. Sie waren noch niemals verboten. (Gelächter links.) Es ist nicht richtig, daß ich mit dem von Herrn Singer genannten Bankgeschäft noch in Verbindung stehe. Seit 1881 habe ich keinerlei börsenmäßige Geschäfte gemacht, und was vor 1881 geschähen ist, ist so weit her, daß man sich darum nicht zu kümmern braucht.

Aber Herr Singer wollte ja nachweisen, wie wir die Börse bekämpfen und sich darin arbeiten. (Abg. Singer: Sehr richtig!) Gegen die Ausschüsse sind wir ebenfalls vorgegangen, aber es kommt doch immer darauf an, wie sie arbeiten. Der Abg. Singer hat weiter erklärt, daß das Bankhaus Jean Franckel es abgelehnt hätte, in ein Gründungsgesellschaft mit mir einzutreten und noch einen weiteren Makel auf mich zu werfen, hinzugefügt, daß es sich um ein Bankhaus handelt, welches als nicht sehr penibel bekannt ist. Ich erkläre demgegenüber, daß ich niemals einem Bankgeschäft, geschweige denn Herrn Franckel einen derartigen Antrag gestellt habe. (Zuruf des Abg. Singer: Es war Eugen Landau!) Um jeder Mißdeutung vorzubeugen, beziehe ich, daß ich das Bankhaus Eugen Landau absolut nicht kenne, weder mündlich noch schriftlich.

Was die anderen Vorwürfe des Herrn Singer betrifft, so habe ich mein Leben lang mich nicht mit großen Getreidespekulationen eingelassen (Zuruf des Abg. Singer: Nur nicht mit großen!), sondern nur in

einige kleine mit Max Arnold. Von dieser Firma ist das nicht in die Öffentlichkeit gekommen, denn so etwas bringt ein ordentlicher Geschäftsmann nicht in die Öffentlichkeit. So was erzählt man nicht aller Welt (Zuruf links: Ausgesprochen!) Ich habe mit dem Herrn Arnold sehr viel über Terminkontraktionen gesprochen und habe mich gern orientieren wollen. Da hat er mir den Vorschlag gemacht, doch einen ganz kleinen Versuch zu machen, dann würde mir die Sache klar werden. (Große Heiterkeit.) Ich habe mit der kleinsten Summe gehandelt, die an der Börse statthaft ist. Es sind über zwei Jahre her seit diesem kleinen Versuch im Jahre 1894, aber schon ist es nicht, daß der Nechstag dazu gebraucht wird, solche Sachen vorzubringen. Wäre es vielleicht Herrn Singer angenehmer, wenn Sachen, die von ihm erzählt werden, hier erzählt werden? (Zuruf bei den Sozialdemokraten: Wenn die Sachen nur wahr sind!) Dazu halte ich den Nechstag für zu hoch.

Abg. Traeger (Freis. Volksp.): Wir Freisinnigen trugnen keineswegs, daß an der Börse manche Mißstände vorhanden sind, die beseitigt werden müssen, wir haben unseren guten Willen, an dieser Beseitigung mitzuwirken, dadurch kundgegeben, daß wir uns an der Beratung über diesen Gesetzentwurf eingehend beteiligten. Das Gesetz ist aber unannehmbar, da es einen schweren Eingriff in das wirtschaftliche Erwerbseleben darstellt, also gerade das Gegenteil von dem bewirkt, was er bezwecken sollte. Auch erscheint das Gesetz mit dem Staatskommissar und den Ehrengerichteten geradezu als ein Mißtrauensvotum für den ganzen Kaufmannstand. Wir werden gegen das Gesetz stimmen. (Beifall links.)

Abg. Dr. Dache (Chr.): Die Stellung meiner Partei zu der Vorlage hat sich seit den Beschlüssen zweiter Lesung nicht geändert. Für unser Votum gegen den Getreidewerkehr waren nur sachliche Gründe maßgebend. Ich betrachte den Börseninterimhandel als eine demoralisierende Art des Handels und als einen gewissen Teil der Landwirtschaft schädlich.

Hierauf verlegt das Haus die weitere Beratung auf Sonnabend 2 Uhr. Außerdem Handelsvertrag mit Japan und zweite Lesung des Depotscheiters. Schluß 6 Uhr.

Neueste Nachrichten.

Achtung Tischler! Heute vormittag liegen sämtliche 11 Modell-Tischler der neuen Bendlerischen Maschinenfabrik Magdeburg-Sudenburg am Sudenburger Bahnhof die Arbeit wegen Lohnbifferenzen nieder. Die Fabrik ist erst neu eröffnet und hatte der neue Meister den Leuten

40 Pfg. Lohn versprochen, beim Rechnen aber nur 35-38 Pfg. gezahlt; nur einer bekam 40 Pfg. In der alten Fabrik bekommen die Tischler 40 Pfg. die Stunde. Als die Tischler mittag nach der Fabrik kamen, um mit dem Fabrikanten Rücksprache zu nehmen, wurden dieselben aus der Fabrik gewiesen und ihnen mitgeteilt, sie sollten sich ihr Geld und Papiere um 1 Uhr holen.

Vereine, Versammlungen, Vergnügen etc.

Holzarbeiter Magdeburgs und Vororte. Am Montag, den 8. d. M., findet im Lützenpark eine öffentliche Versammlung statt, in welcher die Lohnkommission und die Werkstätt-Delegierten von dem jetzigen Stande der Bewegung Bericht erstatten werden. Es ist daher Pflicht eines jeden Kollegen, zu dieser Versammlung die rechte Pflanzung zu entsenden. Die Werkstätt-Delegierten werden auf ihre Pflicht, dem Beschluß der letzten Versammlung gemäß, aufmerksam gemacht. Besonders erfordern wir die Kollegen aus den Werkstätten von Horn und Treichel sämtlich zu erscheinen.

Die Versammlung der freien Vereinigung der Maurer Magdeburgs findet am Montag den 8. Juni, abends 8 1/2 Uhr im Lokale des Herrn Müller, Michaeistraße 16 statt.

Freie Religions-Gesellschaft. Im Gemeindehause, Markstraße 1, spricht am Sonntag, den 7. Juni, vormittags 9 1/4 Uhr Prediger Dr. Kramer über das Thema: Sittliche Kraft. Gäste sind willkommen. Den Gesungen von Klein-Otterleben zur Nachricht, daß alle die, welche dem Regellub beitreten wollen, sich am Sonntag, den 7. Juni, nachmittags 3 Uhr bei Ch. Eggert einfinden wollen.

Naturheilverein Wilhelmstadt. Montag, den 7. Juni, abends 8 1/2 Uhr außerordentliche Mitglieder-Versammlung im Lützenpark (Kleiner Saal). Es ist Pflicht eines jeden Mitgliedes, in dieser Versammlung zu erscheinen.

Montag, den 8. Juni: Verein Deutscher Schuhmacher, Filiale Magdeburg. Mitglieder-Versammlung abends 8 1/2 Uhr im „Bürgerhaus“, Stephansbrücke 38.

Briefkasten.

Freie Gemeinde. Zu dem Boykott der Volkstimme wird sich der Vertrauensmann in einer der nächsten Nummern äußern. — Sch. Für das Dienstmädchen müssen Sie, wenn dasselbe das 16. Lebensjahr erreicht, 20 Pfg.-Marken geben.

Adolph Lewin Nr. 37, 1 Treppe, Breiteweg Nr. 37, 1 Treppe, gegenüber der Ulrichsstr., kein Laden Herrnen-, Knaben- und Arbeiter-Garderoben Große Auswahl in Sommer Sachen: Joppen, Waschhosen, Schul- u. Kinder-Waschanzüge zu enorm billigen Preisen. Bitte genau auf Firma und Nummer zu achten.

Feste Preise! Selten günstige Offerte! Feste Preise! Reste J. Kirstein Breiteweg 181, 1. Stg. Eingang Himmelreichsstraße. 1023

Wer wirklich reelle und gute Ware billig kaufen will, der kommt nach dem Gelegenheitskauf-Geschäft A. Karger 8 Grosse Marktstrasse 8. Alles, was am Lager, sind nur wirklich reelle gute und moderne Waren, die ich insofern persönlicher Kaufeinstaufe ganzer Läger und Massen sehr billig kaufe und infolge geringer Geschäftskosten und des erstklassigen sich täglich steigenden Umsatzes sehr billig verkaufe. Im Laufe der Woche sind folgende Partien neu eingetroffen: Hochmoderne Kleiderstoffe, nur beste sich gut tragende Qualitäten, in Cheviots, Creps, Mohairs, Alpaca, Seide, Beige und englisch. Schwarze, nur reinw. Kleiderstoffe, Kaschmir, gemusterte, Cheviots, Alpaca u. Grenadine. Hochmoderne Waichkleiderstoffe, Seide, Crepons, Plüsch, Satin, hoch durchbrochene Gewebe, Mousseline, Crepones und Kaschmir. Schwarze Seidenstoffe, f. Kleider u. Besätze, in allen Farben, aussergewöhnl. billig. Gr. Posten Buchskins, Cheviots, Luche, aus der Kontinent-Mahlgewerks herführend, darunter große Posten Reife, außerordentlich billig. Ein großes Lager Gardinen, Stoffe, Teppiche, nur beste haltbare Fabrikate, vorzüglich in der Größe, mit Band eingefaßt, Berl. Größe 18, 20, 25, 28, 32, 40 und 50 cm bis zu den feinsten abgepaßt. Große Posten Sofabezugstoffe, Sattlerstuhl, Moquette, Plüsch, Nies, Kameel, Phantastische, geringer Bezug von 3 1/2 Mark an. Große Posten Teppiche, in allen Größen, beste festere, St. v. 3 1/2 bis 60 M., aber jeder einzig wirklich preiswert. Bettfedern, nur bessere staubfreie Qualitäten. Ein ganzes Leinenwarenlager, bestehend aus nur besten Qualitäten in Julets, Drells, Dannen, Köper, weißen und bunten Beugezugstoffen, Damast, Hansmacher, und schillernden Leinen für Hemden und Westen, Handtücher, Tischtücher, Servietten, darunter ein größtes Posten nach Gewicht extra billig gefaßt, Towels, Handtücher, Schürzen, sowie sämtliche Futterstoffe für Herren- und Damenkleider bei nur guten Qualitäten aussergewöhnlich billig. Sämtliche noch am Lager befindlichen Sommer-Umhänge, Capes, Kragen, Jacketts der vorzüglichsten Zeit wegen noch bedeutend billiger als bisher.

1 hochreiner Sofaspiegel nur 16 M. und 1 eleg. modern. Kinderwagen nur 17 M. Jakobsstr. 7, 1 Tr., links. Ein zuverlässiger, älterer Bürstenmacher findet gegen Kost, Logis und guten Lohn dauernde Stellung. Bewerber wollen sich im Arbeitsnachweis, Kl. Klosterstr. 15, melden

Einen Posten Teppiche mit unbedeutenden Fadenwicklern, sind in allen Größen wieder eingetroffen und gebe dieselben, so lange der Vorrat reicht, unterm Herstellungspreis ab. Steppdecken in Kattun von 2 50 M. an in Wollatlas mit Trikoiffutter von 3 M. an bis zu den feinsten Daunendecken empfiehlt. Teppich-Spezial-Geschäft 1029 Julius Tasse 96 Kaiserstraße 96.

R. Dallibor Uhrmacher 998 Jakobsstrasse No. 15 Uhren-Lager. Ketten in großer Auswahl. Wecker von 3 Mark an. Reparaturen. Gut und billig unter zweijähriger Garantie.

J. Rosenberg Barstraße. Schuhwaren! Offertiere zu Carpreisen die aus der Bürger Genossenschafts-Schuhfabrik-Konkursmasse erkaufenden Waren, als: Leder-Pantoffel von 1.10 M. an. Zug-, Knöpf- u. Schnür-Promenaden-Mädchen- u. Knaben-Schuhe 2.00 " " Herren-, Arbeiter-Schuhe 3.00 " " Herren-Stiefel 3.75 " " Außerdem als extra preiswert: Kinder-Stiefel und Schuhe von 0.35 M. an. do. Segeltuchschuhe 1.25 " " do. Stulpstiefel 3.85 " " Damen-Pantoffel 0.28 " " do. Lastingschuhe 1.50 " " do. Segeltuchschuhe 1.75 " " do. Chicschuhe 2.50 " " do. gelbe Lederschuhe 2.50 " " do. Sandalen 3.50 " " Herren-Segeltuchschuhe 2.00 " " do. Sandalen 4.00 " " do. Lederschuhe 3.50 " " do. Lederstiefel 3.90 " " do. Lederschaftstiefel 4.75 " " Sportschuhe, Radfahrer- und Turnschuhe 2.00 " "

J. Rosenberg Barstraße. 993

Im Namen des Königs!

In der Strafsache gegen 1. den Kolporteur Karl Zähle zu Fermerleben, 2. den Tischlermeister Ferdinand Gerlach zu Halberstadt, 3. den Kolporteur und Bierverleger Karl Göde zu Groß-Ottersleben wegen Uebertretung des § 360 Nr. 11 St.-G.-B. hat auf die von der Königl. Staatsanwaltschaft gegen das Urteil der IV. Strafkammer des Königl. Landgerichts zu Magdeburg vom 15/17. Januar 1896 eingelegte Revision der Strafsenat des Königl. Oberlandesgerichts zu Naumburg a/S. in der Sitzung vom 4. Mai 1896, an welcher Teil genommen haben: 1. Oberlandesgerichtsrat Krieger, 2. Oberlandesgerichtsrat Monje, 3. Oberlandesgerichtsrat Mulerit, 4. Oberlandesgerichtsrat Greiff, 5. Landesgerichtsrat Heynacher als Richter, Staatsanwalt Jaeschmar als Beamter der Staatsanwaltschaft, Referendar Hasert als Gerichtsschreiber, für Recht erkannt: Die Revision der Königl. Staatsanwaltschaft gegen das Urteil der IV. Strafkammer des Königl. Landgerichts zu Magdeburg vom 15/17. Januar 1896 wird zurückgewiesen. Die Kosten der Revision werden der Staatskasse auferlegt.

Gründe:

Durch das in der Berufungsinstanz ergangene Urteil der IV. Strafkammer des Königl. Landgerichts zu Magdeburg vom 15/17. Januar 1896 sind Zähle, Gerlach und Göde von der Anklage der Verübung groben Unfugs in je einem Falle freigesprochen.

Der Vorderrichter führt aus: Gerlach habe am 31. August 1895 in einer Versammlung zu Fermerleben ein Hoch „auf die Vorkämpfer der internationalen völkerbefreienden Sozialdemokratie“ und Göde am 25. August 1895 in einer Versammlung zu Groß-Ottersleben ein Hoch auf „die internationale, völkerbefreiende Sozialdemokratie“ selbst ausgebracht; endlich habe Zähle am 7. September 1895 in einer Versammlung zu Fermerleben ein Hoch der „internationalen, völkerbefreienden Sozialdemokratie“ gewidmet. Alle drei Versammlungen seien öffentliche gewesen.

In dem Ausbringen dieser Hochrufe sei eine Thätigkeit nicht zu erblicken, welche geeignet wäre, das Publikum zu belästigen oder zu gefährden. Das Ziel der Sozialdemokratie gehe auf Erziehung der jetzt bestehenden Staats- und Gesellschaftsordnung durch eine andere. So lange nicht hervorgehoben werde, daß dieses Ziel auf gewaltsamem Wege unter gewaltsamer Verletzung der bestehenden Rechtsordnung erreicht werden solle, könne eine selbst öffentliche Hervorhebung und Verherrlichung der Sozialdemokratie, ihrer Zwecke und ihrer „Vorkämpfer“ nicht als geeignet angesehen werden, das Publikum zu beunruhigen oder in ihm ein solches Vergnügen zu erregen, dessen Erregung der Strafbestimmung des § 360 Nr. 11 St.-G.-B. unterliege. Ein allgemeiner, strafrechtlich geschützter Anspruch auf Achtung einer politischen Ueberzeugung bestehe nicht — R.-G. 19, 294.

Die Worte „international“ und „völkerbefreiend“ enthielten nichts, was mit Notwendigkeit auf Vandalenverrat oder Anwendung von Gewalt hindeute. Das Wort „international“ könne sehr wohl als Hinweis auf ein friedliches Zusammenwirken der Nationen und das Wort „völkerbefreiend“ im Sinne einer friedlichen gesetzmäßigen Befreiung von irgend welchen Uebeln verstanden werden. Wegen dieser Freisprechungen ist gegen das Berufungsurteil von der Königl. Staatsanwaltschaft Frist- und formgerecht Revision eingelegt worden, mit dem Antrage auf Aufhebung des Urteils des Berufungsgerichts, so weit es die Angeklagten freispricht.

Die Revision rügt Verletzung des § 360 Nr. 11 St.-G.-B. und führt aus:

Die Anwendbarkeit dieses Paragraphen auf den vorliegenden Fall sei vom Berufungsgericht aus Rechtsgründen verneint. Das angefochtene Urteil stelle fest, daß es das Ziel der Sozialdemokratie sei, die jetzt bestehende Staats- und Gesellschaftsordnung durch eine andere zu ersetzen. Da eine Befestigung der Grundlagen unseres Staatswesens aber nur durch Umsturz möglich sei, so müsse ein öffentliches Anreizen zu sozialdemokratischen Bestrebungen durch Hochs auf dieselbe als eine rechtsverletzende Handlung angesehen werden, auch wenn die ausdrückliche Hervorhebung der Gewalt dabei unterbleibe. Daß aber öffentlich vorgenommene rechtsverletzende Handlungen die öffentliche Ordnung stören und demnach auch das Publikum unmittelbar zu belästigen geeignet seien, bedürfe keiner Ausführung.

Die Angeklagten haben zur Begründung ihres Antrages auf Zurückweisung der Revision ausgeführt, daß sie sich gegen unanfechtbare Feststellungen des Berufungsurteils richteten. Denn indem dieses festgestellt habe, daß die betr. Hochrufe nicht geeignet waren, das Publikum zu belästigen oder zu gefährden, sei das wesentlichste Requisite des § 360 Nr. 11, St.-G.-B. in unanfechtbarer Weise verneint.

Der Revision der Staatsanwaltschaft war der Erfolg zu versagen.

Unter dem nach § 360, Nr. 11 strafbaren „groben Unfug“ fallen solche Handlungen, durch welche die öffentliche Ordnung der Allgemeinheit gefährdet wird, welche also eine, und zwar unmittelbare Gefährdung oder Beunruhigung des Publikums in sich schließen. Daß diese Wirkung durch die Handlung tatsächlich erzielt wird, ist nicht erforderlich. Der Thatbestand des § 360, Nr. 11 ist gegeben, wenn eine Handlung vorliegt, welche

geeignet ist, das Publikum zu belästigen oder wenn auch nur psychisch zu beunruhigen.

In dieser Beziehung stellt das Berufungsgericht nun thatsächlich fest, daß in dem Ausbringen der Hochrufe eine Thätigkeit nicht erblickt werden könne, welche geeignet wäre, das Publikum zu gefährden oder zu belästigen, weil darin sehr wohl der Wille, die sozialdemokratischen Ziele auf friedlichem Wege zu erreichen, gesunden werden könne und die gebrauchten Ausdrücke nicht notwendig auf gewaltsame Umwälzung gedeutet werden müßten.

An dieser thatsächlichen Feststellung muß der Revisionsangriff scheitern, denn es ist damit das Fehlen eines wesentlichen Thatbestandsmerkmals des § 360 Nr. 11 auf Grund thatsächlicher Erwägungen festgestellt. Die Ausführungen der Königl. Staatsanwaltschaft, daß die Anwendbarkeit des § 360 Nr. 11 auf die Handlungen der Angeklagten aus Rechtsgründen vom Berufungsgerichte verneint sei, indem die sozialdemokratischen Bestrebungen nur auf dem Wege der Gewalt zu verwirklichen seien, bewegen sich lediglich auf thatsächlichem Gebiet und sind darum nicht geeignet, die Revision zu begründen. Diese war deshalb zurückzuweisen.

Für die Entscheidung über die Kosten war § 505 Str.-P.-O. maßgebend.

Die Katastrophe in Moskau.

Die Moskauer Polizei muß sich von dem Massenbesuch des Volksfestes eine ganz sonderbare Vorstellung gemacht haben. Wie der Direktor der österreichischen Aktiengesellschaft, welche die Lieferung der 600 000 emaillierten Krönungsbecher übernommen hat, von denen der größte Teil bei dem Feste auf dem Chodynskijfelde unter das Volk verteilt worden ist, Wiener Blättern mitteilt, war seit Wochen die Sorge der Polizei hauptsächlich darauf gerichtet, alle für die Sicherheit und das Eigentum gefährlichen Elemente fernzuhalten und täglich konnte man sehen, daß 800 bis 1000 an der Zahl, vom Militär durch die Straßen eskortiert wurden, um „abgeschoben“ zu werden. Aber die Polizei mußte darauf gefaßt sein, daß zu dem Volksfeste auf dem Chodynskijfelde eine halbe Million Menschen zusammenströmen werde, denn schon seit Wochen und Monaten hatte die Landbevölkerung in der ganzen Umgebung von nichts gesprochen als von dem Volksfeste und von den Genüssen, die dabei geboten werden. In der That waren auch nicht weniger als 400 000 Becher zur Verteilung bei dem Feste bestimmt. Es sollten diesmal preisgegeben werden: 400 000 Liter Bier, 250 000 Liter Mehl und 500 000 Päckchen mit Nahrung.

Schon vor dem Beginn der eigentlichen Krönungsfeier ereignete sich, wie nach der Neuen Freien Presse erst jetzt bekannt wird, in den Straßen von Moskau ein Ereignis, das einen Vorgeschmack der Vorgänge am Sonnabend gab. Als der Wagen mit den Herolden, die die Proklamation der bevorstehenden Krönung verteilten, durch die Straßen fuhr, umdrängte das Volk den Wagen, um die auf farbiges Papier gedruckten Proklamationen zu erlangen. Dabei wurden die Herolde vom Wagen gerissen und ihre gepuderten Perrücken zerlegt, worauf die Menge den Wagen selbst zertrümmerte.

Die getroffenen Anordnungen für die Verteilung der Gaben werden in der Neuen Freien Presse wie folgt geschildert: 140 Häuschen oder Buden bargen die Geschenke. Die kleinen Häuser sind einfach aus Brettern zusammengefaßt. In ihrem Innern gleichen sie Verkaufsständen, Böden für Brot. Hinter den Tischen für den Bier-Ausichant war der Platz für die verteilenden Beamten. Einzelne von den Häuschen (etwa zwei, höchstens drei) sind zerstreut; die Gatten stehen heraus, die Dächer sind eingedrückt. Der freie Raum zwischen ihnen ist nicht groß. Die Häuser sollten gleichzeitig wie ein Wall gegen den Andrang des Volkes dienen. Nun hatte man zwischen ihnen einen Einlaß gemacht, der von außen breit, nach innen schmal war; man glaubte, je zwei Mann werden aus ihm auf das Feld treten, wo die Verteilung der Beute erfolgte. Die Armen, die nun hier herein gerieten, konnten nicht vor, nicht zurück. Hinter und vor ihnen war eine lebendige Mauer. Eine Bierlade in der Nähe der Verteilungshäuser erinnert an den schweren Kampf, der hier gewütet hat; nun wächst ein graubärtiger Muschil gleichgültig seine Stiefel darin und sieht apathisch in die Gruppen neben sich.

Eine Teilnehmerin erzählt: „Ich hatte mich früh mit meinem Manne angestellt. Wir hatten die Sehnsucht, auch einen Becher zu erhalten. Das Gedränge war sehr groß. Man glaubt, es seien dreiviertel Millionen Menschen dagewesen. Die Beute hatten geglaubt, die Verteilung begänne um 8 Uhr. Sie wollten die ersten sein und die Verteilung früher erzwingen. Es war ein fortwährendes Rufen und Schreien. Plötzlich schien die Verteilung zu beginnen. Die Beute stießen wie wahnsinnige, wie wildgewordene Tiere vor. Die Artelchiks in den Buden waren förmlich eingekesselt. Sie waren im Glauben, daß das Gewühl hierdurch kleiner werde, die Geschenktäckchen in die Menge. Jetzt rückten sich die Beute und fielen, andere stürzten in Brunnen und Gruben. Es war entsetzlich. Ein Geschrei und Geheul, wie ich es nie gehört — ein Ruf von so vielen Tausenden: Karaoul! Karaoul! Karaoul! (Hilfe! Hilfe! Hilfe!) Das Werfen der Päckchen dauerte noch fort, aber nicht mehr von den Artelchiks; es waren Beute aus dem Volke in die Buden gedrungen und warfen die Sachen hinaus. Die Hinterrückenden wußten vielleicht nicht, was sie machten; sie drängten immer noch wie wahnsinnig vor. Ohnmächtigen, die bald

Tote sein sollten, fielen die Geschenktäckchen auf den Kopf. Manche Beute in der Nähe kamen dadurch zu vier und fünf Bechern.

Polizei war nicht zu sehen. Eine Kosakenwache kam aus der Höhe herbei, vier Mann. Was konnten sie gegen drei Viertelmillionen? Sie waren selbst in Gefahr. Das große Unglück schien aber die Beute doch zur Einsicht zu bringen. Es gab schon Beute, welche die Menschen zur Ruhe beschworen, leider zu spät. Alle diese schrecklichen Szenen von Geschrei, Lärm und einem entsetzlichen Hin- und Herstoßen hatten eine Stunde gedauert.

Als die Gefahr am größten war und diese Tausende eine große Kugel geworden schienen, ging aus ihr ein Dampf und Dunst heraus, wie aus einem erhitzten Samovar. Der Schweißgeruch wurde unerträglich; man roch ihn noch viele Stunden später. Um 6 Uhr kamen Wache und Militär. Es wurde volle Ordnung schnell geschaffen. Jetzt erst ging der Jammer los — das Weinen, Schluchzen und Wehklagen. Kinder suchten ihre Eltern, Eltern ihre Kinder, Männer ihre Frauen, Frauen ihre Männer. Zärtlich, drohend, ängstlich weinend riefen sie die Namen der Ihren. Einzelne erzählten, wie sie gerettet worden waren; andere, wie Nachbarn von ihnen verunglückten, die auf ein Dach, auf das Karussell oder auf Wasserfässer gestiegen waren, die einbrachen. Wasser! Wasser! Wie ein Tropfen uns gelabt hätte! In der staubigen, stinkenden Luft klebte unsere Zunge am Gaumen.

Die Leichen, die man im ärgsten Gedränge nicht mehr schonen konnte, wurden jetzt aus dem Gewühl gebracht. Die Armeisten gaben etwas von ihrem Gelde her, zwei oder vier Kopeken. Man bedeckte die Gesichter der Leichen mit diesem Gelde, daß die Beerdigungskosten decken sollte. Jeder, der gab, machte das Zeichen des Kreuzes. Man war wieder bei Besinnung und Vernunft. Unter den Toten waren reiche Frauen; eine hatte Brillanten, eine andere eine schöne Uhr. Die Beute, die so viel Opfer brachten, um Brot und Bier zu bekommen, rührten nichts an. Der Russe ist gutmütig und es ist nur ein Unglück, daß viele Beute sich so vergessen und das Unheil geschaffen haben.“

Trotz der Hekatomben von Menschenleben hat „Väterchen“ an diesem Tage das „große Volksfest“ abgehalten. Es wurde Hurra geschrien, der „Zubel“ war groß.

Sirischs Telegraphenbureau meldet gar aus Moskau: Von autoritativer Seite wird die Zahl der Opfer der Katastrophe auf dem Chodynskijfelde mit 3600 beziffert. In den Hospitälern liegen 1200 Schwerverwundete.

Zur Moskauer Katastrophe entnehmen wir einem Berichte der Kölnischen Zeitung vom 1. Juni noch die folgenden markanten Einzelheiten: Die Stimmung weiterer Bevölkerungskreise nimmt mehr und mehr an Schärfe zu. Zudem wächst ständig die Zahl derjenigen, die das furchtbare Unglück als, allerdings nicht in solchem Umfang, beabsichtigte Folge dunkler Treibereien betrachten. Immer wieder wird die Frage laut, wo der sehr bedeutende Rest jener Geschenktüdel geblieben, die in fast doppelter Anzahl, als vorausgibt, geliefert werden sollten. Die Nacht über war auf der Haide neben dem Festplatz ein nach Hunderttausenden zählendes Heilager, in welchem um angezündete Feuer getanzt und allerlei Kurzweil getrieben wurde. Nur eins fehlte diesen fröhlichen Massen: eine entsprechende Menge Polizei, um von Anfang an Ordnung zu halten. Solche Polizeiaufsicht war um so nötiger, als das schlimmste lichtscheue Gesindel von Moskau sich unter den Lagernden befand. Sie waren denn auch diejenigen, welche die Spitze der Andrängenden bildeten und als erste Opfer fielen. Außer in die bereits erwähnten Pioniergräben stürzten die Andrängenden auch in die mit morchen Brettern bedeckten Erdböcher. Der Volksmund dürfte recht behalten, welcher von vornherein von 2700 bis 3000 Toten sprach. Der Wagnikowski-Kirchhof bot gestern und heute Szenen und Bilder dar, die einem Wertschätzigen fast noch mehr Stoff geliefert hätten, als die bulgarischen Schlachtfelder! Zahlreiche Menschengruppen verteilten sich zwischen frisch ausgehobenen Gräbern und lang sich hinziehenden rötlichen Erdbällen. Eine Menge Polizisten, Kosaken zu Pferde und Infanterie verteilten sich über das weite Gebiet, das besät war mit neu gezimmerten ungeführten Holzsärgen. Bei näherem Herantreten zeigten sich die Särge vielfach schon gefüllt, aber die Deckel fanden noch halb offen. Erst im letzten Augenblicke sollten die daraus hervorragenden oder sich gegen die Deckel stemmenden verkümmerten Gliedmaßen mit Gewalt niedergedrückt werden. Bei andern Särgen war der darin liegende zunächst nur mit einem weißen Leinentuch zugedeckt. Fast alle Anwesenden durchwanderten die furchtbaren Reihen mit Tischtuch vor Mund und Nase, denn die wenigen lobenden Wachholderfeuer vermochten nicht, den Pesthauch der Verwesung zu überwinden. Doch damit war es noch nicht abgethan; noch fürchterlicher als die Reihen der halbgeöffneten Särge war der Anblick jener zahlreichen noch auf die bloße Erde hingestreckten Leichen, die noch zu keinem letzten Obdach gekommen, Männer und Weiber aller Altersstufen in ihren zerfetzten, beschmutzten, oft blutigen Kleidern, aus denen entblößte Extremitäten mit schauererregenden Verletzungen hervorstachen. Am schrecklichsten anzusehen waren die durchweg negerhaft schwarzen und ekelerregend aufgedunsenen Gesichter, mit weitgeöffnetem Munde und verglast starrenden Augen. Zwischendurch hörte man ringum schluchzen, jammern, das Murmeln der betenden, Wehrauch schwingenden Popen und den leisen Gesang der Totenlieder. Um Ordnung zu halten in diesem Elend, ritten Kosaken hin und her, vorsichtig stiegen dabei ihre

gewandten Pferde über die auf ihrem Wege liegenden Leichen hinweg. Es folgen dann wieder Bilder, bei denen Anblick sich Nahrung in den Schauer mischt. Angehörige haben nach langem, unheimlichem Suchen unter den graufigen Gestalten einen der Ihren erkannt und gehen nun daran, die zerfetzten Kleider, welche auf große Haufen geworfen werden, auszuziehen, als letzten Liebesdienst die Leichenwäsche vorzunehmen und den Hingeshiedenen mit einem reinen Totenhemde zu bekleiden. Formlos, auf nackter Erde und vor aller Augen muß hier das Geschehen, was sonst in der ersten Weihe des stillen Sterbezimmers sich vollzieht. Und doch ist dieser Eindruck nicht so bitter, wie in den zahlreichen Fällen, in denen ein Unerkannter oder Einsamer, so wie man ihn aufhob, eingelagert und zu den offenen Massengräbern getragen wurde. In unheimlicher Länge erstrecken diese sich hin, über einigen wölbt sich bereits ein Hügel, viele aber sind noch offen und auf ihrer Sohle reißt sich Sarg an Sarg. Uebrigens verlautet jetzt erst, daß das Opfer der Tausende bereits ein schauerliches Vorbild hatte, indem bei der Ansage der Krönung durch Gerolde angeblich acht Menschen im Gedränge umkamen.

Die Bäckereiverordnung des Bundesrats

trotz aller Bemühungen der Gegner jeder Sozialreform am 1. Juli in Kraft. Der preussische Handelsminister hat folgende Anweisung zur Ausführung der Verordnung erlassen:

I. Die Abstempelung der gemäß der Vorschrift unter I 4a*) der Bekanntmachung von dem Arbeitgeber an der Betriebsstätte auszuhängenden Kalendertafel ist von der **Ortspolizeibehörde** unentgeltlich vorzunehmen. Ist die Kalendertafel nicht bereits vom Arbeitgeber mit seinem Namen oder seiner Firma versehen worden, so hat diese durch die Ortspolizeibehörde bei der Abstempelung zu geschehen.

II. Die **Ortspolizeibehörde** hat in jedem zur Nachtzeit Gehilfen oder Lehrlinge beschäftigenden Betriebe, in welchem Bäckereiwaren hergestellt werden, halbjährlich mindestens eine ordentliche Revision vorzunehmen. Außerordentliche Revisionen haben nach Bedürfnis und insbesondere dann zu erfolgen, wenn der Verdacht einer gegenwärtigen Beschäftigung von Gehilfen oder Lehrlingen vorliegt.

Bei der Revision hat der revidierende Beamte folgendes zu beachten:

1. Von den Bestimmungen unter I der Bekanntmachung des Reichskanzlers bleiben befreit:

- a) Betriebe, in denen keine Gehilfen oder Lehrlinge beschäftigt werden;
- b) Betriebe, in denen die Gehilfen und Lehrlinge nur am Tage — zwischen 5 1/2 Uhr morgens und 8 1/2 Uhr abends — beschäftigt werden, oder eine Beschäftigung zur Nachtzeit nur ausnahmsweise und nur mit Genehmigung der unteren Verwaltungsbehörde stattfindet (I, 2 der Bekanntmachung);
- c) Betriebe, in denen nicht mehr als dreimal wöchentlich gebacken wird (IV, 1 der Bekanntmachung).

2. Gehört der zu revidierende Betrieb nicht zu den vorstehend unter 1 a bis c aufgeführten Kategorien, unterliegt er also den Bestimmungen unter I der Bekanntmachung, so hat der revidierende Beamte bei der Revision insbesondere festzustellen:

- a) ob die Arbeitszeit jedes Gehilfen die Dauer von zwölf Stunden oder, falls die Arbeit von einer Reihe von mindestens einer Stunde unterbrochen wird, einschließlich dieser Reihe die Dauer von 12 Stunden nicht übersteigt, und ob die Dauer der Arbeitszeit der Lehrlinge im ersten Lehrjahr zwei Stunden, im zweiten Lehrjahr eine Stunde weniger beträgt als die für die Beschäftigung von Gehilfen zulässige Dauer der Arbeitszeit (I, 1 und 2 der Bekanntmachung);
- b) ob zwischen den Arbeitszeiten jedem Gehilfen eine ununterbrochene Ruhezeit von 8 Stunden, den Lehrlingen eine solche von 10 Stunden im ersten Lehrjahr, von 9 Stunden im zweiten Lehrjahr gewährt wird. (I, 1 und 2 der Bekanntmachung);
- c) ob an der Arbeitsstätte eine mit dem polizeilichen Stempel versehene Kalendertafel mit einer Tafel mit einer Abkürzung oder einem Abdruck der Bekanntmachung des Reichskanzlers angehängt ist. (I, 4 der Bekanntmachung);
- d) ob auf der Kalendertafel die vom Arbeitgeber ausgewählten Ueberarbeitstage vorzugsweise durchschloß oder mit Liniendurchschloß, und ob etwa mehr als 20 Tage in dieser Weise als Ueberarbeitstage bemerkt sind. (I, 3b und 4 der Bekanntmachung).

3. In den vorstehend unter 2 bezeichneten Betrieben hat der revidierende Beamte bei jeder Revision auf der Kalendertafel einen Revisionsvermerk zu machen.

III. Die Ortspolizeibehörde hat eine Liste zu führen, in die alle revidierten Betriebe und bei jedem Betriebe die Daten der vorgenommenen Revision einzutragen sind. Den zuständigen Gewerbe-Aufsichtsbeamten ist diese Liste auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen.

IV. Den **Gewerbe-Aufsichtsbeamten** steht gemäß § 139b der Gewerbe-Ordnung neben den ordentlichen Polizeibehörden die Aufsicht über die Ausführung der Bekanntmachung des Reichskanzlers zu. Nehmen die Gewerbe-Aufsichtsbeamten in der Revisionsfähigkeit der Beamten der örtlichen Polizei Mängel wahr, so haben sie hiervon der vorgesetzten Behörde dieser Beamten Anzeige zu erstatten.

V. Wird eine mit dem polizeilichen Stempel versehene Kalendertafel (I, 4a der Bekanntmachung des Reichskanzlers) im Laufe des Kalenderjahres infolge von Beschädigungen und dergleichen unbrauchbar und deshalb der Ortspolizeibehörde eine neue Tafel zur Abstempelung vorgelegt, so hat die Ortspolizeibehörde die auf der alten Tafel durchschloßen und durchstreichenden Tage auch auf der neuen Tafel zu durchschloßen oder zu durchstreichenden und auf die alte Tafel den Vermerk zu setzen, daß sie unzulässig sei.

VI. Auf Grund der Vorschriften unter I 3a der Bekanntmachung des Reichskanzlers ist die untere Verwaltungsbehörde befugt, für höchstens zwanzig Tage in Folge Ueberarbeit zu gestatten.

Diese Vorschrift soll in erster Linie dem Unstand Rechnung tragen, daß sich die Arbeit regelmäßig zu gewissen Zeiten des Jahres, zum Beispiel vor den hohen Festen und vor Markttagen, besonders anhäuft. Die untere Verwaltungsbehörde hat deshalb für diejenigen Tage, an denen alljährlich regelmäßig Arbeitshäufung und Bedürfnis nach Ueberarbeit eintritt, im voraus Ueberarbeit zu gestatten. Hierbei ist darauf bedacht zu nehmen, daß nicht schon alle zwanzig Ueberarbeitstage durch die allgemeine Anordnung erschöpft werden, sondern, daß ein Teil der Ueberarbeitstage für unvorhergesehene Ereignisse, die allgemein einen erhöhten Bedarf an Backwaren im Gefolge haben, z. B. für Truppenübungen aufgespart bleibt.

Tritt in einzelnen Betrieben noch an anderen als den von der unteren Verwaltungsbehörde allgemein als Ueberarbeitstage freigegebenen Tage infolge besonderer Umstände, z. B. wegen eiliger größerer Bestellung oder wegen erheblicher Verzögerungen in der Beendigung des Backprozesses, das Bedürfnis hervor, die regelmäßige Arbeitszeit der Gehilfen oder Lehrlinge zu überschreiten, so sind diese Betriebe auf die Vorschrift unter I 3b der Bekanntmachung zu verweisen, wonach jeder Arbeitgeber höchstens 20 Tage jährlich nach eigener Wahl zur Ueberarbeit bestimmen kann.

VII. Durch die Vorschrift unter IV 2 der Bekanntmachung des Reichskanzlers wird die untere Verwaltungsbehörde ermächtigt, solchen Betrieben, in denen die Gehilfen und Lehrlinge nur am Tage — zwischen 5 1/2 Uhr morgens und 8 1/2 Uhr abends — beschäftigt werden, und auf die deshalb die Vorschriften unter I der Bekanntmachung keine Anwendung finden, für höchstens 20 Nächte im Jahr die Genehmigung zur Nachtarbeit zu erteilen. Auch diese Vorschrift beruht auf der Erwägung, daß unter besonderen Umständen eine außergewöhnliche Arbeitshäufung und dadurch ein Bedürfnis nach Verlängerung der regelmäßigen Arbeit eintreten kann.

VIII. Die in der Bekanntmachung des Reichskanzlers unter V getroffene Uebergangsbestimmung für die Zeit vom 1. Juli bis 31. Dezember 1896 ist von der unteren Verwaltungsbehörde genau zu beachten.

Das Polizeipräsidium giebt zu vorstehendem Erlaß noch folgende Erläuterungen:

1. „Untere Verwaltungsbehörde“ im Sinne der Bekanntmachung ist für den Stadtkreis Berlin die Abteilung II des Polizeipräsidiums.

2. Den Bestimmungen unter I der Bekanntmachung des Reichskanzlers unterliegen nur solche Bäckereien, in denen Gehilfen oder Lehrlinge zur Nachtzeit zwischen 8 1/2 Uhr abends und 5 1/2 Uhr morgens beschäftigt werden, und ferner mit derselben Beschränkung diejenigen Betriebe, in denen neben Konditorwaren auch Bäckereiwaren hergestellt werden — die „gemischten Betriebe“ —. Die Betriebe, die ausschließlich Konditorwaren herstellen — die „reinen“ Konditoreien — bleiben also auch dann, wenn sie zur Nachtzeit arbeiten, von den beschränkenden Bestimmungen unter I der Bekanntmachung befreit.

Ein Zweifel darüber, ob in einem Nachtbetriebe Bäckereiwaren hergestellt werden, der Betrieb also unter die Bestimmungen des Bundesrats fällt, wird vorausgesetzt nur selten entstehen. Verlangt die Polizeibehörde von einem solchen Nachtbetriebe die Befolgung der Vorschriften des Bundesrats, während der Arbeitgeber dabei beharrt, daß in dem Betriebe nur Konditorwaren hergestellt würden, so wird die Entscheidung des Strafrichters herbeizuführen sein.

3. Einer Schädigung der unter die Vorschriften des Bundesrats fallenden „gemischten“ Betriebe durch die unbeschränkt gebliebenen „reinen“ Konditoreien wird durch die Vorschrift unter III der Bekanntmachung des Reichskanzlers vorgebeugt, die es den gemischten Betrieben ermöglicht, die als Konditor-Gehilfen und -Lehrlinge beschäftigten Personen bei Tage unbeschränkt und außerdem zur Nachtzeit bei der Herstellung oder Herrichtung leicht verderblicher Waren (Eis, Cremes und dergleichen) zu verwenden, die Arbeitszeiten dieser Personen auch fernerhin so zu gestalten, wie es gewöhnlich üblich ist.

4. In der zwischen den Arbeitszeiten liegenden Zeit soll jedem Arbeiter eine ununterbrochene Ruhe von 8 Stunden, dem Lehrling im zweiten Lehrjahre eine solche von 9 Stunden und im ersten Lehrjahre eine solche von 10 Stunden gewährt werden. In dem nach Abzug der ununterbrochenen Ruhezeit verbleibenden Rest jener Zeitspannen darf jeder Gehilfe und Lehrling höchstens eine halbe Stunde lang bei der Herstellung des Vortiegs, abgesehen hiervon aber bei der Herstellung von Waren überhaupt nicht und im übrigen zu gelegentlichen Dienstleistungen, also nicht zu regelmäßigen Arbeiten irgend welcher Art verwendet werden.

Als gelegentliche Dienstleistungen sind solche Arbeiten anzusehen, die ausserhalb des regelmäßigen Fortgangs der Haupt- und Nebearbeiten des Betriebes zeitweise vorkommen, z. B. das Abladen einer ankommenden Sendung von Mehl, Holz oder Kohlen, das Ueberbringen von Waren an einzelne Kunden. Zu den gelegentlichen Dienstleistungen zählen also nicht die regelmäßigen Nebearbeiten des Betriebes, z. B. das alltägliche Ausstragen von Backwaren an die Kunden, das Reinigen der Backstube, der Bleche, der Maschinen und dergl. Arbeiten dieser Art sind auf die tägliche Arbeitszeit anzuzurechnen.

5. Soweit die unter die Bekanntmachung des Reichskanzlers fallenden Betriebe als **Fabriken** anzusehen sind, gelten für sie hinsichtlich der Regelung der Arbeitszeiten der Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeiter neben den Bestimmungen der Bekanntmachung auch die Bestimmungen der §§ 135 bis 139a der Gewerbe-Ordnung.

6. An **Sonn- und Festtagen** darf nach I 5 der Bekanntmachung des Reichskanzlers die Beschäftigung von Gehilfen und Lehrlingen auf Grund des § 105 e der Gewerbe-Ordnung und der in den §§ 105 e und 105 f a. a. D. vorgesehener Ausnahmsbestimmungen nur insoweit erfolgen, als dies mit den Bestimmungen unter I, 1 bis 3 der Bekanntmachung vereinbar ist. Demnach dürfen

ebenso wie die Werktagsschichten auch die in den Sonntagen hineinreichenden Schichten nicht länger als 12 beziehungsweise 13 Stunden dauern.

Durch Ueberarbeit auf Grund der Vorschriften unter I 3 der Bekanntmachung sollen zwar auch die Sonntagschichten verlängert werden dürfen. Diese Verlängerung findet aber ihre Grenze an der diesseits auf Grund des § 105 e der Gewerbe-Ordnung für Sonn- und Festtag vorgeschriebenen Ruhezeit von 14 Stunden. (Vergleiche § 3 der Verordnung über die Sonntagsruhe im Gewerbebetriebe mit Ausnahme des Handelsgewerbes vom 21. März 1896) —

Soziales.

Der gewerbliche Arbeitsvertrag. Die Gewerbeordnung unterscheidet zwischen fabrikmäßigem und nicht fabrikmäßigem Betrieb und enthält für die erstere Betriebsart mehr Arbeiterschutzbestimmungen als für die letztere. Als Fabriken werden Werkstätten betrachtet, in denen in der Regel mindestens 20 Arbeiter beschäftigt werden. Für diese Betriebe sind bezüglich des Arbeitsvertrages weitgehendere Bestimmungen vorhanden, als für die nichtfabrikmäßigen Betriebe. In ersteren müssen die Arbeitsverhältnisse schriftlich vereinbart werden, den Arbeitern in lesbarem Zustande ausgehändigt und außerdem noch ausgehängt werden. Dagegen ist es den Arbeitern und Unternehmern des Kleinhandwerks frei gestellt, die Vereinbarungen mündlich oder schriftlich zu treffen. Die Erfahrung hat aber gelehrt, daß der schriftliche Arbeitsvertrag den Arbeitern dienlicher ist als die mündliche Vereinbarung. Der Vertrag regelt die Rechte und Pflichten beider Parteien und ist für sie Gesetz. Gesetze, die aber nicht schwarz auf weiß stehen, geraten zum Teil in Vergeßlichkeit oder werden von einer listigeren und stärkeren Partei zu Ungunsten der schwächeren mißbraucht. Die Vereinbarungen müssen sich wohl im Rahmen der Gesetze halten, aber kennen denn alle Arbeiter die Bestimmungen der Gewerbeordnung oder des Allgemeinen Landrechts? Das ist nicht immer der Fall, und die Arbeiter, welche die Gesetze nicht kennen, können sehr geschädigt werden, sobald der Unternehmer diese Unkenntnis ausbeutet. Sobald aber ein schriftlicher Arbeitsvertrag vorliegt, dann ist eher Gewähr für eine Nichtschädigung vorhanden; denn wenn die Verpflichtung (— wie heute bei Fabrikbetrieben —) besteht, daß alle Verträge der Verwaltungsbehörde zur Prüfung eingereicht werden müssen, wird es kein Unternehmer mehr fertig bringen, ungesetzliche Bestimmungen in den Arbeitsvertrag zu setzen; außerdem würde die Behörde solche Bestimmungen für nichtig erklären. Da weiter die gesetzliche Fabrik- resp. Arbeitsordnung alles enthalten muß, was auf das Arbeitsverhältnis Bezug hat, wüßte jeder Arbeiter, was für Rechte und Pflichten beide Parteien zu erfüllen haben. Die Unkenntnis und die Schädigung fielen also zum Teil fort. Wenn heute im Kleinhandwerk ein Arbeiter engagiert wird, dann wird in den meisten Fällen nur eine Vereinbarung getroffen über die Höhe des Lohnes und Dauer der Kündigungsfrist; aber über Dauer der Arbeitszeit, Ruhepausen, Ueberstunden, Feiertagsarbeit, Schadensersatzpflicht, über den Umfang und die Art der Arbeit u. a. wird nichts vereinbart. Und außerdem werden die Vereinbarungen ohne Zeugen getroffen. Wenn dann beim Ausbruch eines Streitfalles die eine oder andere Partei diese oder jene Vereinbarung vergessen hat oder sich ihrer nicht mehr erinnern will, dann kann ebenfalls eine der Parteien geschädigt werden. Es ist also zu empfehlen, Vereinbarungen schriftlich abzuschließen. —

Statistisches.

Zur **Volkszählung** vom 2. Dezember 1895 sind nachträglich durch das Statistische Bureau noch 2086 Personen mehr gefunden worden, sodas die ortsanwesende Bevölkerung insgesamt jetzt 52 246 589 Personen beträgt. Die Zunahme in fünf Jahren beläuft sich auf 2 818 119 Einwohner oder 5,70 Prozent. —

Die **Werte der deutschen Ein- und Ausfuhr** im Jahre 1895 bemessen sich auf Grund der Preise, wie sie von der Kommission für die Schätzung der Handelswerte für 1895 ermittelt worden, für die Einfuhr wie für die Ausfuhr etwas höher, als die auf Grund der Preise von 1894 berechneten. Hiernach beträgt der Wert der gesamten Einfuhr in den freien Verkehr (Spezialhandel) für das Jahr 1895 4 246 111 000 Mark gegen 4 285 533 000 Mark im Vorjahr, mithin 39 422 000 Mark weniger. Die Edelmetalleinfuhr hatte einen Wert von 125 442 000 Mark, die der übrigen Waren einen solchen von 4 420 669 000 Mark. Der Wert der gesamten Ausfuhr aus dem freien Verkehr (Spezialhandel) betrug 3 424 275 000 Mark gegen 3 051 480 000 Mark im Vorjahr, daher mehr 372 795 000 Mark. Die Edelmetalleinfuhr hatte einen Wert von 106 176 000 Mark, die der übrigen Waren einen solchen von 3 318 099 000 Mark.

Der **Krankentversicherung** unterlagen im Jahre 1894 laut der Nachweisungen des Statistischen Amtes durchschnittlich 7 282 609 Personen in 21 552 überhaupt thätig gewesenen Kassen. Die Zahl der Versicherten hat sich gegen das Vorjahr um 175 803 vermehrt und zwar insbesondere bei den Ortskrankenkassen um 85 962, den Betriebskrankenkassen um 64 158 und der Gemeindeversicherung um 17 322 Personen. Die Zahl der Erkrankungen 2 492 309 hat sich gegen das Vorjahr (2 794 027) erheblich vermindert, ebenso die der Krankheitsstage 43 686 440 (im Vorjahr 46 199 436). Demgemäß sind auch die Krankheitskosten von 101 971 698 Mark auf 99 588 457 Mark zurückgegangen, auf das Mitglied von 14,35 Mark auf 13,67 Mark. —

Aus den Gerichtssälen.

§ **Magdeburg.** (Landgericht.) Der Arbeiter Andr. Reinecke, geboren 1843, und Gustav Hübner, geboren 1862, zu Oranien, **Kohlen** in der Nacht zum

*) Die Arbeitszeit hat nicht zu vergessen, daß es einer in die Kasse...
a) Ein mit dem polizeilichen Stempel versehenes Kalendertafel, auf der...
b) Ein mit dem polizeilichen Stempel versehenes Kalendertafel, auf der...
c) Ein mit dem polizeilichen Stempel versehenes Kalendertafel, auf der...
d) Ein mit dem polizeilichen Stempel versehenes Kalendertafel, auf der...

Dezember v. J. vom Pionierübungsplatz gemein-
schaftlich 6 Stk. Kautschuk im Werte von 12 Mark. Sie
sind beide geständig und wollen aus Not gehandelt haben.
Meinecke, der sich im wiederholten Rückfalle befindet, er-
hielt 6 Monate Gefängnis und 3 Jahre Ehrverlust, Hül-
fänger 3 Tage Gefängnis. — Der Arbeiter Wilhelm Kraus
zu Sülldorf, geboren 1865, **Rahl mittelst Einsteigens
und Einschleuens** aus einer Wohnung Kleidungsstücke
und ein Metermaß. Den Schreibfisch erbrach er, fand
aber kein Geld. Den Angeklagten trafen 9 Monate Ge-
fängnis und 3 Jahre Ehrverlust. — Der ost vorbestrafte
Dachdeckergehilfe Karl Alfred Schurig aus Blauen **Krahl**
im März v. J. zu Neuhalbensleben seinem Wirt 140 Mark
und seinem Schlafgenossen Taschenuhr und andere Sachen.
Der Angeklagte wurde zu 1 Jahr 4 Monaten Zuchthaus,
3 Jahren Ehrverlust und Polizeiaufsicht verurteilt. —
Der Gemeindefürster Karl Sonnenwald aus Wöfzer
wurde von der Anklage des fahrlässigen **Falscheldes**
freigesprochen. — Der Kaufmann Otto Sydow aus
Burg verbüßt gegenwärtig wegen Sittlichkeitsverbrechens
1 Jahr Gefängnis und wurde heute wegen **einfachen
Bankrotts** zusätzlich mit 3 Tagen Gefängnis bestraft. —
Der Kaufmann Ernst Pfeifer, hier, geboren 1876, war
im Sommer 1895 Hausdiener in einem hiesigen Pensionat
und **entwendete** einen goldenen Klemmer und Kleidungs-
stücke. Eine ihm geliehene Mütze **unterschlug** er. Bei
einem Schuhmacher ließ er sich auf den Namen eines
Pensionärs ein Paar Stiefel ausbessern und bei einem
Fleischer sich auf Rechnung seiner Herrschaft dreimal für
je 50 Pfennig Pöfelfleisch geben, das er verzehrte. Das
Urteil lautete auf 9 Monate Gefängnis, wovon 1 Monat
für verbüßt erklärt wurde. —

T. Magdeburg. (Gewerbegericht.) Der Konditor
K. klagt gegen den Konditoreibesitzer Förster. Kläger war
dortselbst gegen monatlich 30 Mark und freie Station bis
zum 18. Mai d. J. in Stellung. Er kündigte an diesem
Tage, erstaunte aber, als seine Kündigung nicht angenommen
wurde, und er nach Verlauf mehrerer Tage **seine
sofortige Entlassung erhielt**. Beide Teile einigten
sich auf 6 Mark, die Beklagte zu zahlen hat. — Der
Kutscher W. war seit dem Jahre 1892 in dem Geschäfte
von Mahlow u. Bichtemann thätig. Anfangs vorigen
Monats bekam er aus ganz geringfügiger Ursache mit
dem Buchhalter Gumpert Streit, der mit **seiner sofortigen
Entlassung endigte**. Das Gericht erkannte dahin, daß
die Streitigkeit zu gering sei, um jemand zu entlassen, und
verurteilte die Beklagten zur Zahlung eines vierzehn-
tägigen Lohnes. — Der Schlosser W. ist von der
Elektrizitäts-Aktien-Gesellschaft **ohne Kündigung ent-
lassen worden**, weil er mit einem Schlosser, der in
einem Konkurrenzgeschäft arbeitete, verkehrte. Die Firma
wurde zur Zahlung von zwei Wochen Lohn à 18 Mark
verurteilt. — Die Näherin S. klagt gegen die Schneiderin
Bernick. Klägerin hatte für **3 Wochen Lohn à 6 Mark
zu bekommen**; Beklagte erklärte sich aber zur Zahlung
außer stande, indem sie ausführte, daß sie für eine voll-
ständig fertige Männerhose nur 30—35 Pfennig bekäme,
und sie mit einem anderen Mädchen zusammen kein
Duzend an einem Tage fertig bekomme. Beide Teile
einigten sich auf 13,50 Mark, die Beklagte in mehreren
Raten zahlen will. — Der Eisendreher Sch. hatte in der
Fahrradfabrik von Hünze u. Paasch **eine Lohnforderung
von 15,26 Mark**. Er bekam aber nur 1,11 Mark
ausgezahlt, denn der Vertreter der Firma, Werkmeister
Zimmermann, hielt diesem eine Gegenforderung in Höhe
von 13,80 Mark vor. Kläger erkannte zum Teile die
Forderung an, entschuldigt sich aber damit, daß die Be-
leuchtung dortselbst eine sehr mangelhafte sei, und es dadurch
komme, daß man nicht genaue Arbeit liefern könne. Die
Gegenforderung wurde als berechtigt anerkannt, und Kläger
mit seiner Klage abgewiesen. — Der Arbeiter S. war
gegen einen Wochenlohn von 15 Mark bei der Firma
Bernick u. Israel als Hausdiener thätig. Er kündigte
sein Arbeitsverhältnis ordnungsgemäß, wurde aber nach
Verlauf von **acht Tagen entlassen**; außerdem wurden
ihm Mark 2 30 für Invalidenmarken abgezogen. Kläger
beansprucht noch für acht Tage Lohn und die Zurückver-
gütung des Abzuges. Beklagte macht eine Gegenforderung
von Mark 1 80 für 3 zerbrochene Scheiben geltend, die
auch Kläger anerkannte und wird Beklagte nach Abzug
der Gegenforderung zur Zahlung verurteilt. — Der
Zimmermann W. war gegen freie Station und einiges
Taschengeld beim Schiffsbauer Frey beschäftigt, **erhielt
aber seit Monaten kein Geld** und will dieses in
Höhe von 68 Mark einklagen. Der Kläger, ein 68-jähriger
Mann, hatte einen bestimmten Lohn mit dem Beklagten
nicht ausgemacht, bekam aber in den früheren Jahren
jede Woche 4 Mark und glaubte nun, daß dieser Lohnsatz
ein feststehender sei. Beide Teile einigten sich auf 40 Mark,
die Beklagte zu zahlen hat. — Die Maschinenfabrik von
Garrett u. Smith gründete im Jahre 1890 ein Zweig-
geschäft in Danzig und übergab die Führung dieser Filiale
einem Kaufmann Krohn. Dieser nahm den Monteur S.
zu einem später vereinbarten Lohn von Mark 4 50 pro
Tag an. Von Danzig aus wurde nun S. nach Wühlau
geschickt, um dortselbst eine Lokomotive zu reparieren. Er
hatte dortselbst nach Verlauf mehrerer Wochen an Arbeits-
lohn und Auslagen Mark 117,82 von Krohn zu fordern.
S. ließ sich, da er von Krohn kein Geld bekam, von dem
Besitzer der Lokomotive 70 Mark Vorschuß geben, sodas
ein Rest von Mark 47,82 verblieb. Auf S. wiederholtes
schriftliches Bitten, Krohn möge ihm doch eine genaue Ab-
rechnung schicken, antwortete dieser gar nicht. Eines Tages
erhielt er eine Depesche von Krohn, er möge sofort nach
Neukirch bei Elstert zum Hotelbesitzer Behm fahren und
dort in der Fabrik arbeiten. S. fuhr hinüber und hatte
dort, nachdem er wiederum mehrere Wochen gearbeitet
hatte, an Arbeitslohn und Auslagen 15 Mark zu be-
kommen. Er ließ sich von Behm in zwei Raten 100
Mark geben, welche die Fabrik hier in Magdeburg zurück-
vergütete. Auf S. abermaliges Bitten, ihm doch eine
genaue Abrechnung zu senden, antwortete S. ebenfalls
nicht, ja er verweigerte auf S. persönlichem Erscheinen

in Danzig die Auszahlung, indem er sagte, die Arbeit
ginge der Fabrik nichts an, S. hätte diese selbständig
übernommen und habe auch von Behm Geld erhalten.
Das Gewerbegericht in Danzig wies den Kläger ab mit
der Begründung, daß die Fabrik sich hierorts befinde
und die Klage deswegen auch nur hier entschieden werden
könne. Hier wurde die Beklagte zur Zahlung der ganzen
Restsumme im Betrage von 133,07 Mark, sowie der
Kosten verurteilt. Begründet wurde die Verurteilung da-
durch, daß die Depesche von Krohn, sowie die Zurück-
vergütung des von Behm vorausgelagten Geldes von der
Fabrik aus bewiesen, daß S. nicht selbständig, sondern
im Auftrage der Fabrik gearbeitet hat. —

S. Grevenbroich. (Aus einer Pfarrkirche.) Es war
am 29. September v. J., als sich in der Pfarrkirche des
Ortes Jaderath (Kreis Grevenbroich) folgendes Vorkom-
mis abspielte: Während der Verkündigung des Evangeliums
durch den Pastor des Ortes, Christian Schiffer, blieb ent-
gegen dem herrschenden Gebrauche, welcher die Anhörung
des Evangeliums stehend verlangt, der Ackerer Konrad
Niesen, ein alter, weißhaartiger Herr, in seinem Kirchen-
stuhl sitzen. Der Herr Pastor, dies bemerkend, wandte
sich an den Genannten und redete denselben mit Worten
an, über deren genaue Wiedergabe die Aussagen der
Zeugen schwankend waren. Nach einigen der letzteren soll
der Herr Pastor dabei gesagt haben: „Wer während der
Verkündigung des Evangeliums auf dem S. . . . sitzen
bleibt, ist auch ein Aergernisgeber. Du, Graukopf (mit
Bezug auf Niesen), stehe auf oder der Fluch des Himmels
wird Dich treffen!“ Andere hatten den Ausdruck „Grau-
kopf“ nicht vernommen, während einer anstatt der „Fluch
des Himmels“ den „Zorn Gottes“ gehört haben wollte.
Einige Zeit darauf, am 8. Dezember, nahm der Pastor
auf der Kanzel Veranlassung, sich wider ein Vorkommnis
zu wenden, das sich etwa drei Wochen früher in Jader-
ath zugetragen hatte. Zur beregten Zeit waren von dem
Sohne des Ackerers Niesen, der als Prokurist des
Jahener Vorshufvereins fungiert, während der Stunden
des Sonntags- und Nachmittagsgottesdienstes seitens ver-
schiedener Bauern Pachtbeträge entgegengenommen worden,
was der Herr Pastor von der Kanzel herab in heftiger
Weise und mit den Worten: „Das thut kein Jude und
kein Heide!“ getadelt hatte. Wegen beider Aeußerungen
hatten die N., Vater und Sohn, unter dem 24. Dezember
die Beleidigungsklage angestrengt; von dem Schöffengerichte
in Grevenbroich indes wurde der Beklagte freigesprochen.
Er habe die fraglichen Aeußerungen in amtlicher Eigenschaft
gethan, führte die Urteilsbegründung aus, und es siehe
ihm der Schutz des § 193 des Str.-G.-B. (Wahrung
berechtigter Interessen) zur Seite. Keineswegs zufrieden
mit diesem Urteilspruche, wandten sich die Privatkläger
an die zweite Instanz und in Düsseldorf wurde vorgestern
der Herr Pastor wegen öffentlicher Beleidigung in zwei
Fällen zu 250 Mark Geldstrafe eventuell 25 Tage Haft
verurteilt. Die Urteilsmotivierung lautete nach der
Düsseldorfer Bürgerzeitung im wesentlichen wie folgt:
„Es seien beide gethane Aeußerungen als öffentlich
beleidigende anzusehen und wenn auch dem Beklagten
das Recht zustehe, begargene Unschlichkeiten zu rügen,
so sei er doch nicht berechtigt gewesen, dies in der vor-
liegenden Form zu thun. Er habe zweifellos das Bewußt-
sein und die Absicht gehabt, die Privatkläger zu beleidigen
und bloßzustellen und damit seine Stellung als Pfarrer
verleant. Die Strafe müsse so hoch bemessen werden,
weil schon das erste Vorkommnis Anlaß zu vielen Er-
örterungen in der Gemeinde gegeben und dies den
Beklagten doch nicht abgehalten habe, den Vorfall des
8. Dezember herbeizuführen. Der Pfarrer ist seines
Postens nicht enthoben. —

S. Oldenburg. (Die Staatskasse betrogen.) Vor
der Strafkammer des hiesigen Landgerichts wurde unter
großem Andränge des Publikums ein sensationeller Fall
verhandelt. Der oberste Beamte des oldenburgischen Forst-
und Jagdwesens, Oberforstmeister Otto, eine bisher im
ganzen Lande hochangesehene Persönlichkeit, war ange-
klagt, seit dem Jahre 1884 die Hof- und Staats-
kasse fortgesetzt betrogen zu haben, indem er für ge-
machte Dienstreisen, Besichtigungen usw. sich aus beiden
Kassen die Diäten und Reisegebühren auszahlen ließ, ver-
gleichbar für vorgebliche Reisen, Auslagen usw. Be-
träge von den Kassen erhob. Es wurden ihm im
ganzen 157 Fälle zur Last gelegt. Die heutige Ver-
handlung, die gegen 6 Stunden währte, ergab die Schuld
des Angeklagten, und er wurde nach dem Antrage des
Staatsanwalts in eine Gesamtstrafe von einem Jahre
Gefängnis verurteilt und ihm die Fähigkeit zur Bekleidung
öffentlicher Aemter auf die Dauer von fünf Jahren ab-
erkannt; der Antrag der Staatsanwaltschaft auf sofortige
Verhaftung wurde jedoch vom Gericht abgelehnt. Der
Verurteilte, der nahezu 70 Jahre alt ist, war bei Ver-
urteilung des Urteils vollständig gebrochen. Die Neue
kommt aber spät. —

Vermischtes.

Ein aufregender Zwischenfall ereignete sich Mittwoch
vormittag in Spandau in einer Schöffengerichtssitzung.
Ein Angeklagter, Produkthändler Sandhor, hatte kaum
im Anklageraum Platz genommen und eben richtete der
Vorsitzende an ihn die ersten Worte, als er wie ein
Rasender zu toben begann; gleichzeitig schwang er in der
Haust ein offenes Messer, mit dem er nun aus der An-
klagebank trat. Anfangs schien es, als wenn er sich auf
die Zeugen oder das Zuhörerpublikum stürzen wollte;
dies geschah aber nicht. Der Angeklagte durchschnitt sich
vielmehr blitzschnell die Pulsader des linken Armes und
brach dann zusammen; der aus der Wunde hervordringende
Blutstrom benetzte weithin den Gerichtssaal und auch den
Nichtertisch; auch mehrere Personen wurden mit Blut
benetzt. Der schwer verletzte Mann wurde aus dem Ge-
richtssaal getragen und in das städtische Krankenhaus
geschafft. —
Vom eigenen Hunde zerfleischt. Von seinem eigenen
Hunde ist in Weimar der Pächter des Froripfischen Gartens,

Herr R., in schrecklicher Weise zerfleischt worden. Der
Hund liegt gewöhnlich an der Kette und wird sonst zum
Ziehen verwendet. Auch an dem betreffenden Morgen war
er, wie gewöhnlich, an den Wagen zum Transport eines
Wasserrasses gespannt. Herr R. kam dem Hunde im Wege
entgegen und sah, daß der Ziehgurt des Tieres in Un-
ordnung geraten war. Im Begriff, diesen zurecht zu rücken,
wurde er von dem Hunde an die Brust gepackt; der Hund
biß wütend auf ihn ein und zerfleischte ihm die linke
Brustseite, die Muskeln des linken Oberarmes und auch
die rechte Hand vollständig. Herr R. hatte nur noch die
Kraft, sich in seine Wohnung zu begeben, dort fiel er be-
wußtlos zu Boden. Der Hund ist früher einmal von
seinem Herrn gezüchtigt worden und hat sich das gemerkt.

Bergiftung durch Schmetterlingsraupen. Herr Straud,
Tierarzt in Barnewitz, beobachtete zahlreiche Vergiftungs-
fälle an Eaten, denen man Kohlblätter zum Futter ge-
reicht hatte, die mit vielen Raupen des Kohlwächslings
bedeckt waren. Je nach der Menge der gefressenen
Raupen, so berichtet darüber Prometheus, zeigte sich
nach 6 bis 20 Stunden Appetitverlust, Diarrhoe, große
Schwäche, schwankender Gang, endlich schweres Atmen,
wobei Schnabel und Füße während des Todeskampfes
erblaßten. Manche Tiere erholten sich, bei den ge-
storbenen zeigte sich als Todesursache eine heftige Ent-
zündung des Verdauungskanal. Der Fall ist um so lehr-
reicher, als diese Raupen sogenannte Warnungsfarben
tragen und von frei lebenden Vögeln wahrscheinlich gar
nicht gefressen werden. Den Eaten fehlte die Erfahrung,
daß solche schwarz und gelben Raupen schlecht bekommen.

Fürst Bismarck hat vor kurzem den holländischen
Berufsmeisterringen van den Berg empfangen, sich von ihm
(nach Aussage van den Bergs) etwas vorrington lassen
und ihm ein Kompliment über seine kräftigen
Armmuskeln gemacht. Auch eine Beschäftigung. —

Die Brüsseler Polizei beschlagnahmte bei einer Haus-
durchsuchung bei den Mitgliedern der Mörderbande des
Courtois eine große Anzahl von Diamanten und Edel-
steinen, die die Gräfin von Flandern als ihr gehörig an-
erkennt. Der so großes Aufsehen erregende Diebstahl im
Palast des Grafen von Flandern ist somit aufgeklärt. —

Eine lebende Uhr. Unn., der berühmte Botaniker,
hatte eine Pflanzenuhr konstruiert, indem er eine Reihe
von Gewächsen zusammenstellte, deren Blüten sich zu ver-
schiedenen aufeinanderfolgenden Tageszeiten öffneten und
wieder schlossen. Wahrscheinlich im Hinblick auf diese Idee
einer Blumenuhr macht ein Vogelfreund den Vorschlag
einer Uhr, deren Stunden von bestimmten gesiederten
Sängern aufs pünktlichste gerufen werden sollen. Den
frühen Tag meldet der Fink, er fängt bereits um halb
zwei bis zwei Uhr morgens zu singen an. Nach zwei
Uhr, spätestens um halb drei beginnt die Meise ihr
Morgenliedchen. Eine halbe Stunde später, also zwischen
halb drei und drei, schlägt die Wachtel an. Es folgt das
Rotschwänzchen, wieder eine halbe Stunde später, zwischen
drei und halb vier. Dann die Amsel, zwischen halb vier
und vier. Der Frieimenschnäbler setzt nun ein, zwischen
vier und halb fünf; und zwischen halb fünf kommt
die Sumpfschneise an die Reihe, bis um fünf Uhr der laute
Spatz den ländlichen Sangschläfer aus den Federn ständliert.
Merkwürdigerweise fehlt in dieser Stundentafel der
Hahn. Mit Recht, denn dieser populärste Morgenkinder
ist keineswegs zuverlässig; im Sommer hebt er zwar meist
schon um zwei oder drei Uhr früh sein Krähen an, im
Winter aber ist er höchstens ein Nachruverländer, denn da
früht er abends um zehn oder elf Uhr. Die Nachtstunden
werden von dieser lebendigen Uhr nicht weiter gemeldet;
denn die Nachtigall, die es ebenfalls könnte, kummert sich
um die Stunden nicht, sie singt vom sinkenden Tage an,
solange die kurze Benznacht währt, unverdrossen; ansang
Juni muß sie ja schon für immer verstummen. —

Russische Polizei-Beamte als Gelehr.

Aus der Odesaer Polizei- und Kriminalchronik be-
richtet die Nedelja folgendes: Bei einer Dame in Odesa
waren Diebe eingebrochen und hatten für etwa 6000
Rubel Sachen gestohlen. Eine Untersuchung wurde sofort
eingeleitet und es gelang, die Diebe zu ermitteln; sie
wurden auch zum Geständnis gebracht, allein von den
gestohlenen Sachen fand man nur das allergeringste. Die
Diebe wurden ins Gefängnis gebracht. Da erschein-
tlich bei der bestohlenen Dame (sie heißt Koltshenkow)
der Gefängnisaufseher Piroshkow mit einem überraschenden
Vorschlage; er will ihr alle gestohlenen Sachen beschaffen,
wenn sie ihm unter notarieller Sicherheit 3000 Rubel
bezahlen will. Da Frau Koltshenkow keine andere Wahl
hatte, so ging sie schweren Herzens auf die Bedingung
ein und veranlaßte noch einen ihrer Bekannten, namens
Nowiko, dem Piroshkow eine schriftliche Garantie über die
Einhaltung der Bedingung auszustellen. Nun wurde Frau
Koltshenkow in die Wohnung des Brandmajors Biciski bestellt
und hier fand sie alle ihre gestohlenen Sachen. Der famose
Gefängnisaufseher suchte sich nun aus den aufgefundenen
Sachen mehrere Juwelen, Ringe, Nadeln u. s. w. und
zwölf Prämienlose aus und nahm das alles, indem er es auf
3000 Rubel toxierte, für sich. Er stellte der Frau sogar
eine Quittung über den Empfang der Sachen aus. Nun
erst kam die Frau nachträglich darauf, die Sache beim
Gericht anhängig zu machen. Sie brachte die ganze An-
gelegenheit vor den Staatsanwalt, und dieser regte eine
Klage gegen Piroshkow bei dem Stadthauptmann an.
Nun kommt aber das allmerkwürdigste. In der Nedelja
heißt es nämlich wörtlich: „Und bis auf den heutigen Tag
befindet sich Piroshkow noch immer im Dienst, ist gericht-
lich absolut nicht belangt worden und hat der Frau
Koltshenkow die Prämienlose noch nicht zurückerstattet.
Statt dessen hat er der Frau wiederholt mit seiner Rache
gedroht, und diese ist auch schon zum Teil fühlbar ge-
worden: vor etwa einem Monat wurde der Frau die
letzte Wäsche gestohlen, und sie hat sogar Angst, den Dieb-
stahl zur Anzeige zu bringen. . . .“ Das sind allerdings
ganz allerliebste Zustände! —

Von heute ab kommen

mehrere Tausend Reste
in
Seiden-, Kleider- und Waschstoffen

zu ganz enorm billigen Preisen zum Verkauf.

Sämtliche Reste sind mit dem allerbilligsten Preise deutlich versehen ausgestellt.

Geschäfts-Haus S. Friedeberg jr.

Magdeburg, Alte Markt 12.

Meine Schaufenster empfehle einer geneigten Beachtung.

1020

Besteht seit
75 Jahren.

Das älteste und renommierteste
Arbeiter-Garderoben-Geschäft
Magdeburgs von

Gegründet im
Jahre 1820.

G. Gehse, Magdeburg, Johannisfahrtstr. 14

empfehlen

Echt Hamb. Leder-Hosen, 5 fädig in allen Qualitäten mit farbten, kurz, Schmitz	Gewaschene Engl. Leder-Hosen in hervorragend schöner Wäsche. Gr. Auswahl.	Knaben- u. Burschen-Hosen in Engl. Leder, sowie einfarbig als auch geflecht.	Sommer-Hosen aus leichtem Engl. Leder, sowie in den schönsten Dessins von 3 Mk. an.	Zwirn-Hosen u. Westen sehr preiswert.
Sammet-Westen für Zimmerleute Manchester-Sammet.	Leichtere Lederhosen von vorz. Schmitz in jeder Preislage!	Engl. Leder-Jackets und Dreilröcke für Arbeiter.	Blau Monteur-Anzüge, edellos sitzend in halt- baren Qualitäten.	Sämtliche Sorten englisch Leder im Ausverkauf.

Wenigen werden Kunden teils ich mit, daß sämtliche leichten engl. Leder-Hosen genau ebenso gut
gemacht werden, wie die schweren 3 fädigen Hosen, die wegen ihres guten Schnittes, sowie der dazugehörigen tadellosten
Näharbeit als die besten Gebrauche überall bekannt sind.

Gegründet im Jahre 1820. **Sämtliche Arbeiter-Garderoben** in größter Auswahl. Besteht seit 75 Jahren.
Johannisfahrtstrasse 14, neben dem Wilhelm-Theater.

Arbeiter!

Wenn Ihr gut und billig kaufen wollt, dann kauft im
Strassburger Hutbazar

134 Breitenweg, Ecke Dreieckstraße, 134.



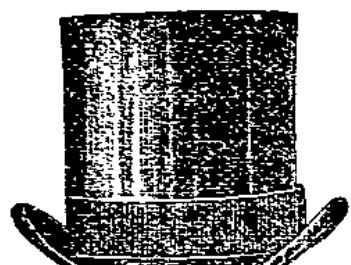
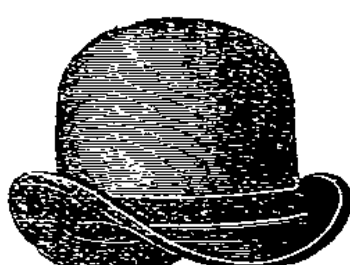
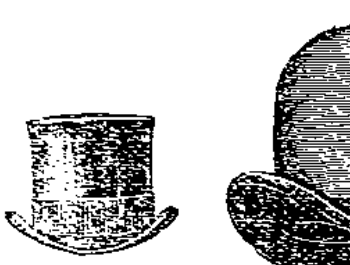
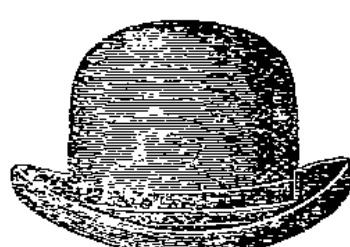
Jeder Herren-Filzhut 2.80 Mk.

Laden- u. Knabenhüte 1.50 Mk.

Cylinderhüte von 2.80 Mk. an.

Herren- und Knaben-Mützen von 50 Pf. an.

Strohüte für Herren und Knaben v. 50 Pf. bis 2.80 Mk.



1022

Franz Brück Nacht.

Magdeburg

24/25 Stephansbrücke 24/25

empfehlen sein reichhaltiges Lager in allen Arten

Wand- u. Setz-Uhren, Regulatoren,
Musikwerken, silbernen und goldenen
Herren- und Damen-Uhren, Ketten,
Korallen, Granaten, sowie alle Arten
Goldwaren

per Companti, auch wöchentliche und monatliche Teilzahlung ge-
boten. Reparaturen prompt und billig.

Schuhwaren!

Seitliche für Damen schon von 1.75 Mk. an, sowie alle
anderen Schuhwaren bei billigsten Preisen. Reparaturen und
Anfertigung nach Maß bei

Kleinfeld's

Budau, Schönbeckerstr. 98. Neustadt, Breitenweg 30.

Im weißen Hirsch

Heute Sonntag Tanz

wozu ergebenst einladet

H. Meyer.

Großer Ringkampf.

Großes Extra-Konzert

am Montag, den 3. Juni, bei

R. Seemann, Rogauerstraße 80

entgegen der ganzen Kavalle des

Magdeburger Freien Orchester-Vereins

unter Leitung ihres Dirigenten Herrn Carl Müller.

Anfang 8 Uhr abends.

1018

Es wird...

R. Seemann.

Friedrichslust.

Heute Sonntag: TANZ.

Ergebenst ladet ein

W. Gens, Leipzigerstraße 52.

Zerbster Bierhalle.

Heute Sonntag:

Oeffentlicher Tanz.

Ergebenst ladet ein

Franz Königstedt.

Rischbieters Garten.

Jeden Sonntag:

Tanz-Kränzchen.

Luisen-Park.

Im Garten: Frei-Konzert.

Im Saale: Tanz

von 8 Uhr ab nach zwei Orchestern.

Central-Herberge

(Grothums Gasthaus)

Kleine Klosterstraße 15/16

empfehlen ich vorzügliches Mittag-
essen aus der besten Küche.
Kammergehen und wöchentliche
Wäsche, ladet ergebenst ein

847

F. Grothum.

Geschäfts-Eröffnung.

Einem geehrten Publikum von Budau
zeige ich an, daß ich mit dem heutigen
Tage ein

Milchgeschäft

eröffnet habe und halte mich zur Lieferung
von sauber und frisch Milch frei ins Haus
bereit. Ladet ergebenst ein. Aufmerksam

L. Schütz, Gröbenstr. 10 u. 1.

Standesamt.

Magdeburg, den 5. Juni.

Angebote: Eichenbrecher Aug. Otter-
wandt mit Maria Schund hier. Bäcker
Anton August Friedrich Böpel mit Helene
Marie Dorette Blume in Seesen. Arb.
Jochim Friedrich Wilhelm Göde in Neu-
hergau mit Friederike Friedrichs in Hel-
stedt. Deton-Fabrikant Franz Theodor
Duelle in Sudenburg mit Joh. Sophie
Reinhold in Gaja. Gastwirt Franz Schröder
mit Marie Buchmann hier. Schlosser Aug.
Verlag in Budau mit Alwine Willborn in
Kestrich.

Eheschließungen: Serg. im Inf.-
Regt. Nr. 26 August Köppen hier mit
Klara Sack in Neustadt. Former Kubold
Raufrin in Budau mit Marg. Jordan hier.
Geburten: Charlotte, T. des Kaufm.
Uno Kaumann. Friedrich, S. des Kauf-
manns Friedrich Ebeling. Paul, S. des
Arbeiters Paul Schelle. Erhard, S. des
Kellners Friedrich Preuß.

Todesfälle: Wilhelm Gammert,
Rentier aus Bernburg, 68 J. 2 M. 25 T.
Emma geb. John, Ehefrau des Konditors
Eduard Erenker, 27 J. 10 M. 12 T.
Friedr., T. des Tischlermeisters Hermann
Junk, 6 T. Luise Reinhold, unberechtig.,
51 J. 5 M. 25 T. Gertrud, T. des
Kontiers Herm. Rettig, 21 T.

Sudenburg, den 5. Juni 1896.

Geburten: Adolf, S. des Kellners
Wilhelm Kapphoff. Otto Karl Wilhelm
unehelich. Els, T. des Uhrmachers Otto
Kotthardt.

Todesfälle: Otto, S. des Arbeiters
Friedrich Koch, 4 M. 15 T. Auguste
Koggenroth aus Bannau, unberechtig.,
36 J. 7 M. 1 T. Ernst, S. des Straßen-
bahn-Arbeiters Friedrich Berger, 2 J. 7 M.
22 T. Andreas Brüggemann, Handelsm.,
67 J. 10 M. 18 T.

Budau, den 5. Juni 1896.

Angebote: Arbeiter August Hermann
Wyrch mit Anna Marie Witte. Bahnarb.
Ernst August Maximilian Behn mit Anna
Emma Luise Krüger.

Todesfälle: Ella Joh. Marije, un-
ehelich, 8 M. Meta, T. des Arb. Gustaf
Hartmann, 2 J. 3 M. 12 T.